



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Strafrecht BT

Zusammenfassung

Inhaltsverzeichnis

Delikte gegen Leib und Leben: System und Grundbegriffe	1
Anfang und Ende des Lebens.....	1
Der lebende Mensch als «Tatobjekt»	1
Vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB	2
Tatbestandsmässigkeit	2
Objektiver Tatbestand	2
Subjektiver Tatbestand	2
Mord nach Art. 112 StGB	3
Tatbestandsmässigkeit	3
Objektiver Tatbestand	3
Subjektiver Tatbestand	3
Schuld	3
Totschlag nach Art. 113 StGB.....	4
Tatbestandsmässigkeit	4
Objektiver Tatbestand	4
Subjektiver Tatbestand	4
Schuld	4
Entschuldbarer seelischer Ausnahmezustand	4
Tötung auf Verlangen nach Art. 114 StGB	5
Tatbestandsmässigkeit	5
Objektiver Tatbestand	5
Subjektiver Tatbestand	5
Verleitung und Beihilfe von Selbstmord nach Art. 115 StGB	6
Tatbestandsmässigkeit	6
Objektiver Tatbestand	6
Subjektiver Tatbestand	6
Fahrlässige Tötung nach Art. 117 StGB	7
Tatbestandsmässigkeit	7
Unvorsätzliches Bewirken des Todes des Opfers	7
Sorgfaltspflichtverletzung	7
Pflichtswidrigkeitszusammenhang	7
Schwere Körperverletzung nach Art. 122 StGB	8
Tatbestandsmässigkeit	8
Objektiver Tatbestand	8
Subjektiver Tatbestand	8
Einfache Körperverletzung nach Art. 123 StGB	9
Tatbestandsmässigkeit	9

Objektiver Tatbestand	9
Subjektiver Tatbestand	9
Rechtswidrigkeit.....	9
Qualifikationen	9
Leichter Fall, Ziff. 1 Abs. 2	9
Gift, Waffe, gefährlicher Gegenstand, Ziff. 2 Abs. 2	9
Wehrlose, Schutzbefohlene, Opfer im häuslichen Bereich	9
<i>Fahrlässige Körperverletzung nach Art. 125 StGB</i>	11
Tatbestandsmässigkeit	11
Unvorsätzliches Bewirken einer einfachen / schweren Körperverletzung	11
Sorgfaltspflichtverletzung: Voraussehbarkeit und erlaubtes Risiko.....	11
Pflichtwidrigkeitszusammenhang.....	11
<i>Tätlichkeiten nach Art. 126 StGB.....</i>	12
Tatbestandsmässigkeit	12
Objektiver Tatbestand	12
Subjektiver Tatbestand	12
<i>Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, vor Art. 127 ff. StGB</i>	13
Lebensgefahr.....	13
<i>Aussetzung nach Art. 127 StGB</i>	14
Tatbestandsmässigkeit	14
Objektiver Tatbestand – Variante 1.....	14
Objektiver Tatbestand – Variante 2.....	14
Subjektiver Tatbestand	14
<i>Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 StGB</i>	15
Tatbestandsmässigkeit	15
Objektiver Tatbestand – Variante 1.....	15
Objektiver Tatbestand – Variante 2.....	15
Objektiver Tatbestand – Variante 3.....	16
Subjektiver Tatbestand	16
<i>Falscher Alarm nach Art. 128^{bis} StGB.....</i>	17
Tatbestandsmässigkeit	17
Objektiver Tatbestand	17
Subjektiver Tatbestand	17
<i>Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB.....</i>	18
Tatbestandsmässigkeit	18
Objektiver Tatbestand	18
Subjektiver Tatbestand	18
<i>Raufhandel nach Art. 133 StGB</i>	19
Tatbestandsmässigkeit	19
Objektiver Tatbestand	19

Subjektiver Tatbestand	19
Objektive Strafbarkeitsbedingung	19
Rechtswidrigkeit.....	19
Angriff nach Art. 134 StGB.....	20
Tatbestandsmässigkeit	20
Objektiver Tatbestand	20
Subjektiver Tatbestand	20
Objektive Strafbarkeitsbedingung	20
Vor Art. 137 ff. StGB	21
«Fremde bewegliche Sache».....	21
Sache	21
Fremdheit.....	21
Beweglichkeit.....	21
Wegnahme.....	21
Bruch bestehenden fremden Gewahrsams gegen den Willen des bisherigen Inhabers	21
Begründung neuen (i.d.R. eigenen) Gewahrsams	21
Vermögensschaden	21
Bereicherungsabsicht	21
Aneignungsabsicht	21
Gewerbsmässigkeit	22
Bandenmässigkeit	22
Unrechtmässige Aneignung nach Art. 137 StGB	23
Tatbestandsmässigkeit	23
Objektiver Tatbestand	23
Subjektiver Tatbestand	23
Veruntreuung nach Art. 138 StGB	24
Tatbestandsmässigkeit	24
Objektiver Tatbestand bei Sachveruntreuung nach Ziff. 1 Abs. 1	24
Objektiver Tatbestand bei Vermögensveruntreuung nach Ziff. 1 Abs. 2	24
Subjektiver Tatbestand	24
Diebstahl nach Art. 139 StGB	25
Tatbestandsmässigkeit	25
Objektiver Tatbestand	25
Subjektiver Tatbestand	25
Raub nach Art. 140 StGB.....	26
Tatbestandsmässigkeit	26
Objektiver Tatbestand – Raub i.e.S.	26
Objektiver Tatbestand – Räuberischer Diebstahl.....	26
Subjektiver Tatbestand	26

Dreieckraub.....	26
Sachentziehung nach Art. 141 StGB	27
Tatbestandsmässigkeit	27
Objektiver Tatbestand	27
Subjektiver Tatbestand	27
Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten nach Art. 141^{bis} StGB.....	28
Tatbestandsmässigkeit	28
Objektiver Tatbestand	28
Subjektiver Tatbestand	28
Unbefugte Datenbeschaffung nach Art. 143 StGB	29
Tatbestandsmässigkeit	29
Objektiver Tatbestand	29
Subjektiver Tatbestand	29
Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem nach Art. 143^{bis} StGB	30
Tatbestandsmässigkeit	30
Objektiver Tatbestand – Variante 1.....	30
Objektiver Tatbestand – Variante 2.....	30
Subjektiver Tatbestand	30
Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB	31
Tatbestandsmässigkeit	31
Objektiver Tatbestand	31
Subjektiver Tatbestand	31
Qualifikationen	31
Datenbeschädigung nach Art. 144^{bis} StGB	32
Tatbestandsmässigkeit	32
Objektiver Tatbestand – Variante 1.....	32
Objektiver Tatbestand – Variante 2.....	32
Subjektiver Tatbestand	33
Betrug nach Art. 146 StGB	34
Tatbestandsmässigkeit	34
Objektiver Tatbestand	34
Subjektiver Tatbestand	35
Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage nach Art. 147 StGB	37
Tatbestandsmässigkeit	37
Objektiver Tatbestand	37
Subjektiver Tatbestand	37
Qualifikation / Privilegierung	37
Arglistige Vermögensschädigung nach Art. 151 StGB	38
Tatbestandsmässigkeit	38

Objektiver Tatbestand	38
Subjektiver Tatbestand	38
Warenfälschung nach Art. 155 StGB	39
Tatbestandsmässigkeit	39
Objektiver Tatbestand	39
Subjektiver Tatbestand	39
Erpressung nach Art. 156 StGB.....	40
Tatbestandsmässigkeit	40
Objektiver Tatbestand	40
Subjektiver Tatbestand	40
Qualifikationen	40
Ungetreue Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB	41
Tatbestandsmässigkeit	41
Objektiver Tatbestand – Variante 1.....	41
Objektiver Tatbestand – Variante 2.....	41
Subjektiver Tatbestand	42
Privilegierung	42
Hehlerei nach Art. 160 StGB.....	43
Tatbestandsmässigkeit	43
Objektiver Tatbestand	43
Subjektiver Tatbestand	43
Qualifikationen	44
Vor Art. 173 ff. StGB	45
Ehrbegriff im Strafrecht	45
Abgrenzungen	45
Tatsachenbehauptung	45
Reines Werturteil.....	45
Gemischtes Werturteil.....	45
Üble Nachrede nach Art. 173 StGB.....	46
Tatbestandsmässigkeit	46
Objektiver Tatbestand	46
Subjektiver Tatbestand	46
Rechtswidrigkeit.....	46
Entlastungsbeweis	46
Rücknahme der Äusserung nach Ziff. 4	46
Ehrenerklärung nach Ziff. 5.....	46
Verleumdung nach Art. 174 StGB.....	48
Tatbestandsmässigkeit	48
Objektiver Tatbestand	48
Subjektiver Tatbestand	48

Qualifikation nach Ziff. 2.....	48
Rücknahme der Äusserung nach Ziff. 3	48
Beschimpfung nach Art. 177 StGB.....	49
Tatbestandsmässigkeit	49
Objektiver Tatbestand – Variante 1.....	49
Objektiver Tatbestand – Variante 2.....	49
Subjektiver Tatbestand	49
Rechtswidrigkeit.....	49
Entlastungsbeweis	49
Provokation nach Abs. 2	49
Retorsion nach Abs. 3	49
Drohung nach Art. 180 StGB	50
Tatbestandsmässigkeit	50
Objektiver Tatbestand	50
Subjektiver Tatbestand	50
Qualifikationen	50
Nötigung nach Art. 181 StGB	51
Tatbestandsmässigkeit	51
Objektiver Tatbestand	51
Subjektiver Tatbestand	51
Rechtswidrigkeit.....	51
Positiv begründete Widerrechtlichkeit.....	51
Freiheitsberaubung und Entführung nach Art. 183 StGB.....	53
Tatbestandsmässigkeit	53
Objektiver Tatbestand – Variante 1.....	53
Objektiver Tatbestand – Variante 2.....	53
Subjektiver Tatbestand	54
Rechtswidrigkeit.....	54
Einwilligung?	54
Qualifikationen, Art. 184 StGB	54
Lösegeldforderung.....	54
Grausame Behandlung.....	54
Freiheitsentziehung, die länger als 10 Tage Dauert	55
Gesundheit des Opfers wird erheblich gefährdet	55
Geiselnahme nach Art. 185 StGB.....	56
Tatbestandsmässigkeit – Variante 1	56
Objektiver Tatbestand	56
Subjektiver Tatbestand	56
Tatbestandsmässigkeit – Variante 2	56
Objektiver Tatbestand	56

Subjektiver Tatbestand	56
Qualifikationen	56
Drohung, das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu behandeln.....	56
Besonders schwere Fälle, namentlich wenn die Tat viele Menschen trifft.....	57
Strafmilderung	57
<i>Hausfriedensbruch nach Art. 186 StGB</i>	58
Tatbestandsmässigkeit	58
Objektiver Tatbestand	58
Subjektiver Tatbestand	58
<i>Vor Art. 187 ff. StGB</i>	59
Geschützte Rechtsgüter	59
System der Sexualdelikte	59
Sexuelle Handlung	59
Strafrechtlich relevante sexuelle Verhaltensweisen	60
Beischlaf	60
Beischlafsähnliche Handlung	60
Unverjährbarkeit	60
<i>Gemeinsame Begehung nach Art. 200 StGB</i>	61
Tatbestandsmässigkeit	61
Objektiver Tatbestand	61
<i>Sexuelle Handlungen mit Kindern nach Art. 187 StGB.....</i>	62
Tatbestandsmässigkeit	62
Objektiver Tatbestand	62
Subjektiver Tatbestand	62
Strafbefreiung nach Ziff. 3.....	62
Der Täter hat zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht überschritten und besondere Umstände vorliegen ...	62
Der Täter ist mit dem Opfer die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft eingegangen	62
Rechtswidrigkeit.....	62
Einwilligung	62
Schuld.....	62
Irrtum über die gesetzlich geregelte Höhe des Schutzalters = Verbotsirrtum.....	62
<i>Sexuelle Handlungen mit Abhängigen nach Art. 188 StGB</i>	64
Tatbestandsmässigkeit	64
Objektiver Tatbestand	64
Subjektiver Tatbestand	64
<i>Sexuelle Nötigung nach Art. 189 StGB.....</i>	65
Tatbestandsmässigkeit	65
Objektiver Tatbestand	65
Subjektiver Tatbestand	65

Qualifikation nach Abs. 3	65
Vergewaltigung nach Art. 190 StGB	66
Tatbestandsmässigkeit	66
Objektiver Tatbestand	66
Subjektiver Tatbestand	66
Schändung nach Art. 191 StGB	67
Tatbestandsmässigkeit	67
Objektiver Tatbestand	67
Subjektiver Tatbestand	67
Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten nach Art. 192 StGB .	68
Tatbestandsmässigkeit	68
Objektiver Tatbestand	68
Subjektiver Tatbestand	68
Ausnützung der Notlage nach Art. 193 StGB	69
Tatbestandsmässigkeit	69
Objektiver Tatbestand	69
Subjektiver Tatbestand	69
Exhibitionismus nach Art. 194 StGB	70
Tatbestandsmässigkeit	70
Objektiver Tatbestand	70
Subjektiver Tatbestand	70
Einstellung des Verfahrens nach Abs. 2	70
Pornographie nach Art. 197 StGB	71
Tatbestandsmässigkeit	71
Objektiver Tatbestand	71
Subjektiver Tatbestand	72
Straflosigkeit Minderjähriger von mehr als 16 Jahren nach Abs. 8	72
Schutzwürdiger kultureller oder wissenschaftlicher Wert nach Abs. 9	72
Sexuelle Belästigung nach Art. 198 StGB	73
Tatbestandsmässigkeit	73
Objektiver Tatbestand – Variante 1	73
Objektiver Tatbestand – Variante 2	73
Objektiver Tatbestand – Variante 3	73
Subjektiver Tatbestand	73
Brandstiftung nach Art. 221 StGB	74
Tatbestandsmässigkeit – Variante 1	74
Objektiver Tatbestand	74
Subjektiver Tatbestand	74
Tatbestandsmässigkeit – Variante 2	74

Objektiver Tatbestand	74
Subjektiver Tatbestand	74
Qualifikationen	74
<i>Fahrlässige Verursachung einer Feuerbrunst nach Art. 222 StGB</i>	75
Tatbestandsmässigkeit	75
Objektiver Tatbestand	75
<i>Verursachung einer Explosion nach Art. 223 StGB</i>	76
Tatbestandsmässigkeit – Variante 1	76
Objektiver Tatbestand	76
Subjektiver Tatbestand	76
Tatbestandsmässigkeit – Variante 1	76
Objektiver Tatbestand	76
Privilegierung nach Ziff. 1 Abs. 2	76
<i>Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Art. 224 StGB</i>	77
Tatbestandsmässigkeit	77
Objektiver Tatbestand	77
Subjektiver Tatbestand	77
Privilegierung nach Abs. 2	77
<i>Gefährdung ohne verbrecherischer Absicht nach Art. 225 StGB</i>	78
Tatbestandsmässigkeit – Variante 1	78
Objektiver Tatbestand	78
Subjektiver Tatbestand	78
Tatbestandsmässigkeit – Variante 2	78
Objektiver Tatbestand	78
Privilegierung nach Abs. 2	78
<i>Verbreiten menschlicher Krankheiten nach Art. 231 StGB</i>	79
Tatbestandsmässigkeit	79
Objektiver Tatbestand	79
Subjektiver Tatbestand	79
Rechtswidrigkeit	79
<i>Vor Art. 251 ff. StGB</i>	80
Urkundenbegriff	80
Urkudentypen	80
Echte und unechte Urkunde	80
Funktionen der Urkunde	80
<i>Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB</i>	81

Tatbestandsmässigkeit	81
Objektiver Tatbestand	81
Subjektiver Tatbestand	81
Qualifikationen	81
Privilegierung nach Ziff. 2	81
<i>Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 StGB.....</i>	82
Tatbestandsmässigkeit	82
Objektiver Tatbestand	82
Subjektiver Tatbestand	82
<i>Erschleichen einer falschen Beurkundung nach Art. 253 StGB</i>	83
Tatbestandsmässigkeit	83
Objektiver Tatbestand	83
Subjektiver Tatbestand	83
<i>Urkundenunterdrückung nach Art. 254 StGB.....</i>	84
Tatbestandsmässigkeit	84
Objektiver Tatbestand	84
Subjektiver Tatbestand	84
<i>Gewalt und Drohung gegen Behörde und Beamte nach Art. 285 StGB</i>	85
Tatbestandsmässigkeit	85
Objektiver Tatbestand	85
Subjektiver Tatbestand	85
Rechtswidrigkeit.....	85
Qualifikationen	85
<i>Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 StGB.....</i>	86
Tatbestandsmässigkeit	86
Objektiver Tatbestand	86
Subjektiver Tatbestand	86
Rechtswidrigkeit.....	86
<i>Amtsanmassung nach Art. 287 StGB</i>	87
Tatbestandsmässigkeit	87
Objektiver Tatbestand	87
Subjektiver Tatbestand	87
<i>Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen nach Art. 292 StGB.....</i>	88
Tatbestandsmässigkeit	88
Objektiver Tatbestand	88
Subjektiver Tatbestand	88
Rechtswidrigkeit.....	88
Besondere Probleme prozessualer Art.....	88
<i>Falsche Anschuldigung nach Art. 303 StGB.....</i>	89

Tatbestandsmässigkeit	89
Objektiver Tatbestand	89
Subjektiver Tatbestand	89
Privilegierung nach Ziff. 2.....	89
Strafmilderung / Strafausschluss.....	89
<i>Irreführung der Rechtspflege nach Art. 304 StGB.....</i>	90
Tatbestandsmässigkeit	90
Objektiver Tatbestand	90
Subjektiver Tatbestand	90
Privilegierung nach Ziff. 2.....	90
Strafmilderung / Strafausschluss.....	90
<i>Begünstigung nach Art. 305 StGB</i>	91
Tatbestandsmässigkeit	91
Objektiver Tatbestand – Variante 1.....	91
Objektiver Tatbestand – Variante 2.....	91
Subjektiver Tatbestand	91
Qualifikation nach Abs. 2	91
<i>Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} StGB</i>	92
Tatbestandsmässigkeit	92
Objektiver Tatbestand	92
Subjektiver Tatbestand	92
Qualifikationen	92
<i>Falsche Beweisaussage der Partei nach Art. 306 StGB</i>	94
Tatbestandsmässigkeit	94
Objektiver Tatbestand	94
Subjektiver Tatbestand	94
Objektive Strafbarkeitsbedingung.....	94
Qualifikationen	94
<i>Falsches Zeugnis nach Art. 307 StGB</i>	95
Tatbestandsmässigkeit	95
Objektiver Tatbestand	95
Subjektiver Tatbestand	95

Delikte gegen Leib und Leben: System und Grundbegriffe

Anfang und Ende des Lebens

Umstritten: Zu welchem Zeitpunkt beginnt die Menschenqualität?

- Im Allgemeinen: Geburtswehen
- Bei Kaiserschnitt: Strafrechtlicher Schutz greift ab Beginn des ärztlichen Eingriffs

Tod eines Menschen

- Art. 9 Abs. 1 Transplantationsgesetz: Ein Mensch ist tot, wenn die Funktionen seines Hirns einschliesslich des Hirnstamms irreversibel ausgefallen sind

Der lebende Mensch als «Tatobjekt»

Jeder lebende Mensch ist vom Schutzbereich der Art. 111 ff. StGB erfasst, egal was der Gesundheitszustand oder Lebenserwartung der Person ist.

Vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Taterfolg

Taterfolg ist der Tod eines Menschen.

Tathandlung

Tathandlung kann eine irgendwie geartete Handlung sein.

Kausalität

Zwischen dem Tod und der Tathandlung muss ein Kausalzusammenhang bestehen.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Mord nach Art. 112 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Taterfolg

Taterfolg ist der Tod eines Menschen.

Tathandlung

Tathandlung kann eine irgendwie geartete Handlung sein.

Kausalität

Zwischen dem Tod und der Tathandlung muss ein Kausalzusammenhang bestehen.

Skrupellosigkeit

Die Skrupellosigkeit zeichnet sich durch eine aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus.

Die für eine Mordqualifikation konstitutiven Elemente sind jene der Tat selber, während Vorleben und Verhalten nach der Tat nur heranzuziehen sind, soweit sie tatbezogen sind und ein Bild der Täterpersönlichkeit geben.

Äussere Merkmale

Als äusseres Merkmal ist die Art der Ausführung zu betrachten.

Innere Merkmale

Als innere Merkmale sind der Beweggrund und der Zweck zu betrachten.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Schuld

Teilweise oder vollständige Schuldunfähigkeit nach Art. 19 StGB kann zum Ausschluss der Skrupellosigkeit führen.

- Tatumstände
- Konkretes Defizit des Täters

Totschlag nach Art. 113 StGB

Tatbestandsmässigkeit***Objektiver Tatbestand****Taterfolg*

Tod eines Menschen.

Tathandlung

Irgendwie geartete Handlung.

Kausalität

Zwischen dem Tod und der Tathandlung muss ein Kausalzusammenhang bestehen.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Schuld***Entschuldbarer seelischer Ausnahmezustand***

Der Täter ist steuerungsfähig wie ein normaler Mensch und ist nicht psychisch krank.

Möglichkeit 1: Heftige Gemütsbewegung

Tritt plötzlich auf

- Sthenischer Affekt: Zorn, Wut, Empörung → beruht auf Kraft
- Asthenischer Affekt: Verwirrung, Furcht, Schrecken → beruht auf Schwäche

Möglichkeit 2: Grosse Seelische Belastung

Chronischer seelischer Zustand, der während eines langen Zeitraums kontinuierlich anwächst und zu einem langen Leidensprozess bis zur völligen Verzweiflung führt.

Auswirkungen des täterseitigen Zustands auf die Tat

Der seelische Ausnahmezustand muss das Tötungsdelikt beeinflusst haben.

→ Innerer Zusammenhang zwischen dem Affekt / Belastung und der Tötungshandlung

Entschuldbarkeit

Der Ausnahmezustand muss entschuldbar gewesen sein

- Der Täter hat kein vorwiegendes Verschulden am Zustandekommen der Konfliktsituation getroffen
- Es ist anzunehmen, dass auch eine Durchschnittsperson in der gleichen Situation leicht in einen seelischen Ausnahmezustand geraten wäre

Tötung auf Verlangen nach Art. 114 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Taterfolg

Tod eines Menschen

Tathandlung

Irgendwie geartete Handlung

Kausalität

Zwischen dem Tod und der Tathandlung muss ein Kausalzusammenhang bestehen.

Ernsthaftes und eindringliches Verlangen des Opfers

Der Sterbewunsch des Opfers muss ernsthaft und eindringlich sein.

1. Ernsthaftigkeit: Sterbewunsch entspricht dem wahren und unbeeinflussten Willen des Opfers
 - a. Fehlerlose Willensbildungsfähigkeit
2. Eindringlichkeit: Das Opfer bekräftigt seinen Todeswunsch mindestens einmalig → auf Nachfrage deutlich und mit Bestimmtheit wiederholt

Motivationszusammenhang

Zwischen der psychischen Einwirkung des Opfers und der Tathandlung muss ein Motivationszusammenhang bestehen.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Sichere Kenntnis betreffend den Sterbewunsch des Opfers

Achtenswerte Beweggründe

Täter muss insb. aus Mitleid gehandelt haben.

Der Beweggrund ist achtenswert, wenn er einer ethisch hochstehenden oder wenigstens zu rechtfertigenden Gesinnung entspringt.

Verleitung und Beihilfe von Selbstmord nach Art. 115 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Taterfolg

Eigenverantwortlicher Suizid oder Suizidversuch

- Das Opfer, das seinen Tod verursacht hat, war urteilsfähig und hatte die Tatherrschaft inne

Der Täter ist kein Täter, sondern Teilnehmer

Keine Eigenverantwortlichkeit, wenn jemand anderes als das Opfer die Tatherrschaft besass

Tathandlung

1. Verleitung: Der Beteiligte muss beim Opfer Entschluss zum Suizid hervorrufen, und das Opfer muss sich daraufhin in eigenverantwortlicher Weise suizidieren
2. Hilfeleisten: Der Beteiligte leistet einen kausalen Beitrag, ohne den sich der Suizid anders abgespielt hätte
 - a. Den todesverursachenden Schritt muss zwingend das Opfer vornehmen

Kausalität

Kausalzusammenhang zwischen dem Verleiten / Hilfeleisten und dem Erfolg.

Subjektiver Tatbestand

Doppelter Vorsatz

1. Eventualvorsatz auf den Suizid
2. Eventualvorsatz auf die Hilfeleistung / das Verleiten

Selbstsüchtige Beweggründe (egoistischen Motiven): Irgendein Gewinn

- Der Täter muss überwiegend die Befriedigung eigener materieller oder affektiver Bedürfnisse anstreben.

Fahrlässige Tötung nach Art. 117 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Unvorsätzliches Bewirken des Todes des Opfers

Tathandlung, Taterfolg, natürlicher Kausalzusammenhang

Sorgfaltspflichtverletzung

Voraussehbarkeit

Adäquanztheorie: Massgeblich ist, ob der Täter mit der Möglichkeit des Erfolgseintritts gerechnet hat, oder ob er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung mit dem Erfolgseintritt hätte rechnen müssen.

Erlaubtes Risiko

Welches Verhalten hätten wir von diesem Täter unter den gegebenen Umständen erwartet?

- Wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften.
- Fehlen solche Normen, kann sich der Vorwurf auf allgemein anerkannte Verhaltensregeln von Vereinigungen oder auf allgemeine Rechtsgrundsätze
 - o Allgemeiner Gefahrensatz: «Derjenige, der einen Gefahrenbereich schafft hat die davon ausgehende Gefahren zu kontrollieren und zu verhindern, dass dadurch Schädigungen fremder Rechtsgüter entstehen.»

Pflichtswidrigkeitszusammenhang

Ein hypothetische Kausalverlauf wird untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.

Hat die Sorgfaltspflichtverletzung auf den Verletzungserfolg ausgewirkt?

Schwere Körperverletzung nach Art. 122 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Taterfolg

Schwere Körperverletzung

1. **Lebensgefährliche Verletzungen:** Die Verletzung hat zu einem Zustand geführt, in dem sich die Möglichkeit des Todes dermassen verdichtete, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde
 - a. Lebensgefahr muss unmittelbare Folge der zugefügten Verletzung und nicht der Tathandlung sein
2. **Verstümmelung oder Unbrauchbarmachung des Körpers, wichtige Organe oder Glieder:** Verlust oder dauernde Beeinträchtigung seiner Funktion
 - a. Nicht genügend eine geringfügige Einschränkung seiner Funktion
3. **Bleibenden Gesundheitsschädigungen:** Unheilbare Gesundheitsschädigung
4. Arger und bleibender **Entstellung des Gesichts**
5. **Anderen schweren Schädigungen des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit:** Beeinträchtigungen, die hinsichtlich ihrer Qualität mit den in den beiden ersten Absätzen der Bestimmung aufgeführten Verletzungen vergleichbar sind
 - a. Bewusstlosigkeit, schweres und lang dauerndes Krankenlager, ausserordentlich langer Heilungsprozess oder Arbeitsunfähigkeit während eines grossen Zeitraumes

Tathandlung

Irgendwie geartete Handlung

Kausalität

Zwischen der Verletzung und der Tathandlung muss ein Kausalzusammenhang bestehen.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Einfache Körperverletzung nach Art. 123 StGB

Tatbestandsmässigkeit*Objektiver Tatbestand**Taterfolg*

Körper- oder Gesundheitsschädigung

Gesundheit = Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen

Rechtlich relevante Gesundheitsschädigung = Wenn vom Eingriff keine äusseren Spuren bleiben, genügt schon das Zufügen erheblicher Schmerzen

Psychische Verletzungen = Schwere des seelischen Leidens

Relativität des Gesundheitsbegriffs: Massgebend ist, ob der Gesundheitszustand, wie er vor der Einwirkung war, beeinträchtigt worden ist.

Tathandlung

Irgendwie geartete Handlung

Kausalität

Zwischen der Verletzung und der Tathandlung muss ein Kausalzusammenhang bestehen.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Rechtswidrigkeit

Einwilligung → z.B. Arzt

Qualifikationen*Leichter Fall, Ziff. 1 Abs. 2*

Ist nicht nur die objektive Verletzungsfolge wesentlich, sondern es sind sämtliche objektiven und subjektiven Tatumstände zu berücksichtigen.

Gift, Waffe, gefährlicher Gegenstand, Ziff. 2 Abs. 2

Waffe = Gegenstand, der nach seiner Bestimmung zu Angriff oder Verteidigung dient.

Werkzeug ist gefährlich, wenn es so beschaffen ist, dass es, als Waffe verwendet, ähnliche Schädigungen hervorrufen kann wie eine Waffe bei bestimmungsgemäsem Gebrauch.

Der Täter muss das Tatmittel bestimmungsgemäss einsetzen.

*Wehrlose, Schutzbefohlene, Opfer im häuslichen Bereich**Wehrlosigkeit*

Wer nicht in der Lage ist, sich gegen eine Schädigende Einwirkung zur Wehr zu setzen

Es genügt, wenn sich das Opfer gegenüber seinem Angreifer und der Handlung, mit der dieser es bedroht, nicht mit einiger Aussicht auf Erfolg zu Wehr setzen kann.

Schutzbefohlene

Sind meistens nicht fähig, selbst einen Strafantrag zu stellen.

Opfer im häuslichen Bereich

Ehe, eingetragene Partnerschaft und gemeinsamer Haushalt.

Fahrlässige Körperverletzung nach Art. 125 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Unvorsätzliches Bewirken einer einfachen / schweren Körperverletzung

Tathandlung, Taterfolg, natürlicher Kausalzusammenhang

Sorgfaltspflichtverletzung: Voraussehbarkeit und erlaubtes Risiko

Voraussehbarkeit

Adäquanztheorie: Massgeblich ist, ob der Täter mit der Möglichkeit des Erfolgseintritts gerechnet hat, oder ob er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung mit dem Erfolgseintritt hätte rechnen müssen.

Erlaubtes Risiko

Welches Verhalten hätten wir von diesem Täter unter den gegebenen Umständen erwartet?

- Wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften.
- Fehlen solche Normen, kann sich der Vorwurf auf allgemein anerkannte Verhaltensregeln von Vereinigungen oder auf allgemeine Rechtsgrundsätze
 - o Allgemeiner Gefahrensatz: «Derjenige, der einen Gefahrenbereich schafft hat die davon ausgehende Gefahren zu kontrollieren und zu verhindern, dass dadurch Schädigungen fremder Rechtsgüter entstehen.»

Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Ein hypothetische Kausalverlauf wird untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.

Hat die Sorgfaltspflichtverletzung auf den Verletzungserfolg ausgewirkt?

Tätlichkeiten nach Art. 126 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

Tätlichkeit: Handlungen i.S.v. physischen Einwirkungen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit verursachen.

Angriffe auf den Körper des Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben.
Nur Eingriffe, die über das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass hinausgehen.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

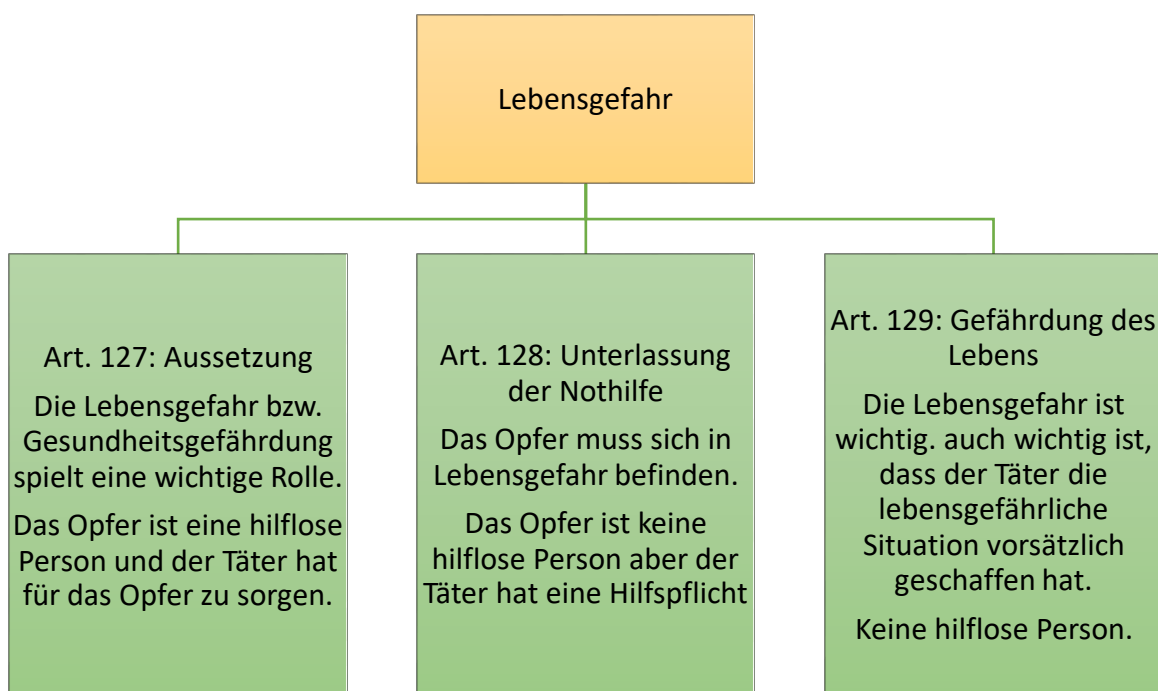
Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, vor Art. 127 ff. StGB

Lebensgefahr

Die mehr oder weniger nahe Wahrscheinlichkeit, dass der Tod eintreten könnte.

Der Wahrscheinlichkeitsgrad ist nicht bei allen Tatbeständen gleich. Er orientiert sich auch an der Höhe der Strafandrohung. Je höher die mit dem jeweiligen Tatbestandselement der Lebensgefahr verbundene Strafandrohung, desto höher ist die zur Tatbestandserfüllung geforderte Wahrscheinlichkeit des Ablebens oder Todeseintritts anzusetzen.

Wichtig: Die Lebensgefahr ist im Verhalten des Täters begründet.



Aussetzung nach Art. 127 StGB

Tatbestandsmässigkeit**Objektiver Tatbestand – Variante 1***Opfer*

Hilflose Person = wer der fremden Hilfe bedarf, um eine Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit abzuwenden. Die Hilflosigkeit muss nicht vorbestehend sein, sondern kann auch aus der vom Täter geschaffenen besonderen Gefahrensituation entstehen.

Täter

Obhuts- bzw. Schutzgarant: Der Täter muss im Tatzeitpunkt rechtlich verpflichtet sein, den Hilflosen vor Gefahren zu schützen.

*Erfolg***Lebensgefahr; schwere unmittelbare Gefahr für die Gesundheit**

Die **Wahrscheinlichkeit** des Schadensereignisses umso höher sein, je geringer die drohende Schädigung ist.

Lebensgefahr = Gefahr, dass die hilflose Person sterben könnte.

Tathandlung

Aussetzung = der Garant setzt den Hilflosen einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aus → der Täter muss die Gefahrensituation herbeiführen

Kausalität

Zwischen der Gefährdung und der Tathandlung muss ein Kausalzusammenhang bestehen.

Objektiver Tatbestand – Variante 2*Unterlassung*

Im-Stiche-Lassen = das Opfer befindet sich schon in einer Gefahrenlage, welche ohne Zutun des Täters entstanden ist.

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeitstheorie: Die hypothetische Kausalität wird bejaht, wenn die erwartete Hilfeleistung den Gefährdungserfolg höchstwahrscheinlich verhindert oder zumindest reduziert hätte.

Tatmacht

Der Täter hat die Tatmacht, wenn der die konkret gebotene Handlung objektiv hätte erbringen können, und die geforderte Handlung auch innerhalb seiner individuellen Fähigkeiten gelegen hätte.

Zumutbarkeit

Dem Täter muss zugemutet werden können, die gebotene Handlung vorzunehmen.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand – Variante 1

Opfer

Verletzte Person = erforderlich ist eine Schädigung, die mindestens das Ausmass einer einfachen Körperverletzung erreicht.

Täter

Wer das Opfer verletzt hat.

Unterlassung

Nichtvornahme der unter den Umständen gebotenen Hilfeleistung

Hilfeleistung = Hilfe stellt eine Handlung dar, welche die Rettungschancen des Verletzten aufrechterhält oder erhöht.

«Hilfeleistungspflicht entfällt, wenn offensichtlich kein Bedürfnis dafür besteht, sei es, dass die verletzte Person selber für sich sorgen kann, dass sich Dritte hinreichend ihrer Annehmen, dass sie die Hilfe ausdrückliche ablehnt oder dass sie tot ist. Massgeblich für die Hilfsbedürftigkeit ist der Tatzeitpunkt. Ob sich die Verletzung nachträglich als harmlos herausstellt, ist nicht entscheidend.»

Tatmacht

Der Täter hat die Tatmacht, wenn der die konkret gebotene Handlung objektiv hätte erbringen können, und die geforderte Handlung auch innerhalb seiner individuellen Fähigkeiten gelegen hätte.

Zumutbarkeit

Es ist abzuwägen, zwischen dem Bedürfnis des Täters, keine Nachteile gewärtigen zu müssen, und dem Interesse des Opfers an der Hilfeleistung.

Objektiver Tatbestand – Variante 2

Opfer

Mensch in unmittelbarer Gefahr

- «Unmittelbare Lebensgefahr liegt spätestens dann vor, wenn das Leben eines Menschen ex ante betrachtet an einem seidenen Faden hängt, so dass es nur noch mehr oder weniger vom Zufall abhängig ist, ob die Gefahr in den Tod umschlägt oder nicht»

Täter

Zuschauer = jedermann, sofern er sich in der Nähe des Opfers befindet, die Lebensgefahr festgestellt hat und einschreiten kann

Unterlassung

Nichtvornahme der unter den Umständen gebotenen Hilfeleistung

Wenn andere schon Hilfe geleistet haben: «Ein Helfer, der das ihm Erkennbare und Mögliche vorkehrt, genügt seiner Pflicht, auch wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass andere Massnahmen eher geeignet gewesen wären, das bedrohte Leben zu retten.»

Tatmacht

Der Täter hat die Tatmacht, wenn der die konkret gebotene Handlung objektiv hätte erbringen können, und die geforderte Handlung auch innerhalb seiner individuellen Fähigkeiten gelegen hätte.

Zumutbarkeit

Dem Täter muss zugemutet werden können, die gebotene Handlung vorzunehmen.

Objektiver Tatbestand – Variante 3*Opfer*

Verletzte oder in unmittelbar Lebensgefahr schwebende Person

Tathandlung

Behindern oder Abhalten von der Nothilfeleistung

«Obstruktive Handlungen oder verbale Äusserungen».

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Falscher Alarm nach Art. 128^{bis} StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

Alarmierung von Rettungskräften

Grundlosigkeit

Es bestand keine Veranlassung für die Alarmierung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

Beliebige Handlung vom Täter vorgenommen, welche die Lebensgefahr verursacht hat.

Erfolg

Unmittelbare Lebensgefahr

- Würgen, Einsatz von Schusswaffen usw.

Kausalität

Zwischen der Tathandlung und der Gefährdung des Lebens muss ein Kausalzusammenhang bestehen.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Skrupellosigkeit

Die Skrupellosigkeit zeichnet sich durch eine aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus.

Raufhandel nach Art. 133 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Raufhandel

Geschütztes Interesse: Das öffentliche Interesse, Schlägereien zu verhindern.

Es müssen sich mind. 3 Personen tätlich auseinandersetzen und die Auseinandersetzung muss wechselseitig sein.

- Alle 3 müssen tätig sein
- Wenn zwei Personen auf einen Dritten einschlagen und der Dritte sich nicht aktiv wehrt → Art. 134 StGB
- Der Dritte muss sich aktiv wehren

Tathandlung

Beteiligung = Mitwirkung, auch psychisch

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Tod oder Körperverletzung

Die Bedingung kann auch nachträglich erfüllt werden.

- «Das Gesetz verlangt nicht, dass die objektive Strafbarkeitsbedingung sich während des Raufhandels erfüllen müsse. Setzen einzelne nach Beendigung des Raufhandels ihre tätlichen Angriffe fort, so können die durch diese weiteren Gewalttätigkeiten verursachten Verletzungen durchaus die Folge des vorausgegangenen Raufhandels sein».

Rechtswidrigkeit

Einwilligung

Der Verletzte willigt in die einfache Körperverletzung ein, wenn er sich beteiligt.

Angriff nach Art. 134 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Angriff

Angriff = einseitige, von feindseligen Absicht getragene, gewaltsame Einwirkung auf den Körper eines oder mehrerer Menschen. Die Beteiligung kann auf jede Art erfolgen, solange die Beteiligten an Ort und Stelle in das Geschehen eingreifen. Sie kann auch in einer sachlich unterstützenden, psychischen oder verbalen Mitwirkung zugunsten der angreifenden Partei liegen

Tathandlung

Beteiligung

Beteiligte = jede Person die physisch, psychisch oder verbal am Angriff mitwirkt. Mindestens 2 Personen müssen effektiv das Körper attackieren

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Tod oder Körperverletzung

Damit ein Angriff strafbar ist, muss er den Tod / die Körperverletzung des Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge haben.

Vor Art. 137 ff. StGB

«Fremde bewegliche Sache»**Sache**

«Eine Sache ist ein körperlicher, von anderem abgegrenztem Gegenstand, der tatsächlicher und rechtlicher Beherrschung zugänglich ist.»

Fremdheit

Eine Sache ist fremd, wenn sie nicht allein im Eigentum des Täters bleibt.

Beweglichkeit

Als bewegliche Sachen gelten «diejenigen Gegenstände, die mit der Erdoberfläche nicht verbunden sind und deren Standort ohne Beschädigung ihrer Substanz jederzeit beliebig verändert werden kann».

Wegnahme

Die Wegnahme besteht aus 2 Bestandteile

Bruch bestehenden fremden Gewahrsams gegen den Willen des bisherigen Inhabers

Der Täter nimmt dem Bestohlenen die Herrschaftsmöglichkeit. Herrschaftsmöglichkeit ist dann gegeben, wenn der Betroffene weiss, wo sich die Sache befindet und er die Möglichkeit hat, unmittelbar und ungehindert auf die Sache einzuwirken.

Für die Herrschaftsmöglichkeit ist nicht entscheidend, dass der Inhaber alleinigen Zugriff auf die Sache hat. Nach der **normativen Komponente des Gewahrsamsbegriffs**: Zwischen der Person und der Sache besteht eine Beziehung, welche die Sache dem Herrschaftsbereich der Person zuordnet.

Begründung neuen (i.d.R. eigenen) Gewahrsams

Vollendet ist die Tathandlung erst mit der Begründung neuen (häufig des Täters) Gewahrsams.

Vermögensschaden

Vermögensschaden ist die Verminderung des zivilrechtlich geschützten Vermögens.

BGer: «Ein Vermögensschaden liegt vor bei tatsächlicher Schädigung durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nicht-Verminderung der Passiven oder Nicht-Vermehrung der Aktiven und wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert wird.»

Bereicherungsabsicht

Der Täter muss mit der Absicht einer unrechtmässigen Bereicherung handeln.

Bereicherung = Vermögensvorteil im Sinne einer wirtschaftlichen Besserstellung.

Unrechtmässig: Der Täter muss keinen zivilrechtlichen Anspruch an der Sache haben.

Bei der **Wissenseite** muss der Täter erkennen, dass er die Möglichkeit der Bereicherung hat. Bei der **Willenseite** muss die Bereicherung das eigentliche Handlungsziel des Täters darstellen.

Aneignungsabsicht

Ziel der Wegnahme muss die Aneignung sein. Der Täter muss mit dem Willen handeln, sein Opfer dauerhaft zu enteignen und mit dem Willen, sich die Sache mindestens vorübergehend zuzueignen.

Es gibt 3 Theorien für die Aneignung:

1. Substanztheorie: Massgebend ist, dass sich der Täter die Substanz der Sache zueignet. Wenn der Täter sich nur am wirtschaftlichen Wert der Sache interessiert, ist diese Theorie nicht anwendbar.
2. Sachwerttheorie: Massgebend ist, dass sich der Täter den Wert der Sache einverleibt. Bei wertlosen Gegenständen, an denen ebenfalls verletzbar Interessen der Ausübung des Eigentums bestehen können, ist dies Theorie nicht anwendbar.

3. **Vereinigungstheorie:** Ist von einer Aneignung auszugehen, wenn der Täter «die fremde Sache oder den Sachwert wirtschaftlich seinem eigenen Vermögen einverleibt».

Die Aneignung besteht aus 3 Komponenten

1. Der Wille auf dauerhafte Enteignung des Eigentümers
2. Der Wille auf mindestens vorübergehende Zueignung
3. Eine korrespondierende Tathandlung

Nach der **Manifestationstheorie** muss sich die Aneignungsabsicht durch eine äusserlich erkennbare Handlung manifestieren.

Gewerbsmässigkeit

«Gewerbsmässigkeit ist gegeben, wenn sich aus der Zeit und Mitteln, die der Täter für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt.»

«Gewerbsmässigkeit setzt voraus, dass der Täter erstens die Tat bereits mehrfach beging, zweitens in der Absicht handelte, ein Erwerbseinkommen zu erlangen und drittens aufgrund seiner Taten geschlossen werden muss, er sei zu einer Vielzahl von unter den fraglichen Tatbestand fallenden Handlungen bereit gewesen.»

Bandenmässigkeit

«Zwei oder mehrere Täter finden sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammen, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken.»

«Zweck der Qualifikation ist die besondere Gefährlichkeit, die sich daraus ergibt, dass der Zusammenschluss die Täter stark macht und die fortgesetzte Verübung solcher Delikte voraussehen lässt.»

«Es ist nicht erforderlich, dass sich jeder Einzelne an den Straftaten der Bande beteiligt.»

Unrechtmässige Aneignung nach Art. 137 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

Tatobjekt ist eine fremde bewegliche Sache.

Tathandlung

Die unrechtmässige Aneignung nach Art. 137 StGB ist ein Tätigkeitsdelikt. Bei Tätigkeitsdelikten erfüllt der Vollzug einer Handlung alleine den objektiven Tatbestand

Tathandlung ist die Aneignung des Tatobjekts.

Kein Fall von Art. 138 – 140 StGB

Die Gewahrsamsfrage ist *immer* zu prüfen.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Bereicherungsabsicht

Der Täter muss zusätzlich mit Bereicherungswillen handeln.

Veruntreuung nach Art. 138 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand bei Sachveruntreuung nach Ziff. 1 Abs. 1

Tatobjekt

Anvertraute fremde bewegliche Sache

- Anvertrautsein: «als anvertraut gilt, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden»

Tathandlung

Aneignung

Objektiver Tatbestand bei Vermögensveruntreuung nach Ziff. 1 Abs. 2

Tatobjekt

Anvertrauter Vermögenswert

- Vermögenswert: Rein obligatorischer Anspruch des Treugebers → zwei Fälle
 1. Buchgeld
 2. Nicht Buchgeld: Muss unterschieden werden
 - a. Der Täter hat das Geld getrennt vom eigenen Vermögen aufbewahrt → Sachveruntreuung
 - b. Der Täter hat das Geld mit eigenem Vermögen vermischt → Vermögensveruntreuung
- Anvertrautsein: «als anvertraut gilt, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden»

Tathandlung

Unrechtmässige Verwendung

Bei individuell bestimmten Sachen: Verfügung über das Tatobjekt in einer Weise, die es dem Täter verunmöglicht, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu erfüllen

Bei vertretbaren Sachen und sonstigen Forderungen: Möglichkeit der Ersatzleistung

- Bei Ersatzbereitschaft ist **keine tatbestandsmässige Handlung**
 - Ersatzfähigkeit
 - Ersatzwille

«Der Täter verwendet die Vermögenswerte unrechtmässig, wenn er sie entgegen den erteilten Instruktionen gebraucht, sich mithin über den festgelegten Verwendungszweck hinwegsetzt.»

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Bereicherungsabsicht

Der Täter muss zusätzlich mit Bereicherungswillen handeln.

Diebstahl nach Art. 139 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täterqualifikation

Art. 139 StGB ist ein Gemeindelikt: Das heisst, dass jedermann dieses Delikt begehen kann.

Tatobjekt

Tatobjekt von Art. 139 StGB ist eine fremde bewegliche Sache.

Die Sache als Objekt ist für die Tatbestände relevant, welche die Verfügungsmacht des Berechtigten (Eigentum) schützen.

Eine Sache ist fremd, wenn sie nicht allein im Eigentum des Täters bleibt.

Eine Sache ist beweglich, wenn sie mit der Erdoberfläche nicht verbunden ist «und deren Standort ohne Beschädigung ihrer Substanz jederzeit beliebig verändert werden kann».

Tathandlung

Der Diebstahl nach Art. 139 StGB ist ein Tätigkeitsdelikt. Bei Tätigkeitsdelikten erfüllt der Vollzug einer Handlung alleine den objektiven Tatbestand.

Tathandlung von Art. 139 StGB ist die Wegnahme der fremden beweglichen Sache.

Die Wegnahme besteht aus 2 Bestandteilen

1. Bruch bestehenden fremden Gewahrsams gegen den Willen des bisherigen Inhabers

Der Täter nimmt dem Bestohlenen die Herrschaftsmöglichkeit. Herrschaftsmöglichkeit ist dann gegeben, wenn der Betroffene weiss, wo sich die Sache befindet und er die Möglichkeit hat, unmittelbar und ungehindert auf die Sache einzuwirken.

Für die Herrschaftsmöglichkeit ist nicht entscheidend, dass der Inhaber alleinigen Zugriff auf die Sache hat. Nach der normativen Komponente des Gewahrsamsbegriffs: Zwischen der Person und der Sache besteht eine Beziehung, welche die Sache dem Herrschaftsbereich der Person zuordnet.

2. Begründung neuen (i.d.R. eigenen) Gewahrsams

Vollendet ist die Tathandlung erst mit der Begründung neuen (häufig des Täters) Gewahrsams.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Bereicherungsabsicht

Der Täter muss mit der Absicht handeln, sich oder einen anderen damit *unrechtmässig* zu bereichern.

Die Bereicherung ist ein Vermögensvorteil im Sinne einer wirtschaftlichen Besserstellung.

Bei der Wissensseite muss der Täter erkennen, dass er die Möglichkeit der Bereicherung hat. Bei der Willensseite muss die Bereicherung das eigentliche Handlungsziel des Täters darstellen.

Aneignungsabsicht

Ziel der Wegnahme muss die Aneignung sein. Der Täter muss mit dem Willen handeln, sein Opfer dauerhaft zu enteignen und mit dem Willen, sich die Sache mindestens vorübergehend zuzueignen.

Raub nach Art. 140 StGB

Tatbestandsmässigkeit*Objektiver Tatbestand – Raub i.e.S.**Tatobjekt*

Fremde bewegliche Sache

Tathandlung

Wegnahme

Nötigungshandlung

Gewaltanwendung oder Drohung

1. **Nötigungshandlung gegen Person in faktischer Schutzposition:** Gegen eine Person, die zumindest eine faktische Schutzposition in Bezug auf die Sache hat, die gestohlen werden soll.
2. **Gewalt gegen eine Person:** Unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper der Person, welche die soeben angesprochene faktische Schutzposition innehat.
3. **Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben:**
4. **Bewirken der Widerstandsunfähigkeit:**

Das Opfer wird durch die Anwendung von Gewalt zum Widerstand unfähig gemacht.

Ziel der Nötigungshandlung

Ermöglichung oder Erleichterung der Wegnahme

*Objektiver Tatbestand – Räuberischer Diebstahl**Tatobjekt*

Fremde bewegliche Sache

Tathandlung

Wegnahme

Nötigungshandlung

Gegen eine von ihm orientierte Drittperson richten.

Ziel der Nötigungshandlung

Beutesicherung = der Täter begeht die Nötigungshandlung, um die Beute zu behalten.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Dreieckraub

Gewaltanwendung oder Drohung gegenüber einer Person, die zumindest eine faktische Schutzposition in Bezug auf die Sache hat, die gestohlen werden soll.

Sachentziehung nach Art. 141 StGB

Tatbestandsmässigkeit***Objektiver Tatbestand****Tatobjekt*

Tatobjekt von Art. 141 StGB ist eine Fremde bewegliche Sache.

Opfer

Berechtigt ist der Eigentümer sowie jede andere, der unter irgendeinem Rechtstitel ein beschränktes dingliches Recht oder berechtigten Besitz hat.

Tathandlung

Tathandlung von Art. 141 StGB ist der Entzug des Tatobjekts.

Die Sache entzieht nicht nur, wenn das Tatobjekt wegnimmt, sondern auch, wenn nur Gewahrsam bricht und das Tatobjekt danach wegwirft. Ein Gewahrsamsbruch ist aber nicht zwingend erforderlich. Es genügt, dass der Berechtigte dem Täter vor der Tat freiwillig den Gewahrsam an der Sache eingeräumt hat und der Täter die Sache schlicht nicht zurückgibt.

- Entziehen = wegnehmen *und* vorenthalten
 - o Entziehen i.S.v. vorenthalten: dem Beschädigten wird die Wiedererlangung der Sache verunmöglicht / erschwert (Pieth, N 7, Praxiskommentar 2021)

Taterfolg

Taterfolg ist ein erheblicher Nachteil des Berechtigten.

- Vermögensschaden → auch nur, wenn dem Geschädigten die Sache dauerhaft entzogen worden ist
- Der Beschädigte muss Ersatz beschaffen
- Rücktransport wird nötig

Kausalität

Zwischen dem erheblichen Nachteil und der Sachentziehung (Tathandlung) muss ein Kausalzusammenhang bestehen.

Subjektiver Tatbestand*Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB*

Wissen und Wille, dem Berechtigten die Sache wegzunehmen / Sache behalten und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten nach Art. 141^{bis} StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

Vermögenswert, welcher dem Täter ohne seinen Willen zugekommen ist und auf dem der Täter keinen Rechtsanspruch hat

BGer: «Die beim Täter eingegangene Zahlung wohl mit dem Willen des Überweisenden erfolgte, dieser aber unter dem Einfluss eines Irrtums über seine Leistungspflicht veranlasste.»

«Vermögenswerte, die dem Täter einerseits ohne seinen Willen zugekommen sind und auf die er andererseits keinen Rechtsanspruch hat»

«Entscheidender Gesichtspunkt soll sein, dass der Täter von der irrtümlichen Gutschrift überrascht wurde, dass sie ohne sein Zutun erfolgt ist und er darauf keinen Rechtsanspruch hat»

Tathandlung

Unrechtmässige Verwendung der Vermögenswerte zum Nutzen des Täters oder eines andern.

Bei Ersatzfähigkeit macht sich der Täter nicht strafbar.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Bereicherungsabsicht

Unbefugte Datenbeschaffung nach Art. 143 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

Tatobjekt von Art. 143 StGB sind nicht für den Täter bestimmte, gegen unbefugten Zugriff gesicherte, elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten.

Daten: Daten in Bezug zu einem Datenverarbeitungssystem → massgeblich ist, ob die Daten vom Datenverarbeitungssystem gelesen / interpretiert werden können.

Elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeichert oder übermittelt

- Elektronisch gespeichert = nur Daten, die in einem elektronischen Speicher abgelegt sind
 - o Keine magnetische und optische Speichermedien wie Harddisk, CD-ROM → *aber* sind unter «in vergleichbarer Weise»

Nicht für den Täter bestimmt = der Täter ist im konkreten Fall nach Massgabe der anwendbaren zivil- oder öffentlich-rechtlichen Regeln berechtigt, über die Daten zu verfügen

Besondere Sicherung = Passwort, Firewall, Fingerabdruck-Sensor usw.

Tathandlung

Beschaffung = Der Täter hat die Zugriffsschranken überwunden und kann auf die Daten zugreifen

- Beschaffung entsteht in der Überwindung der Zugriffsschranken

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Bereicherungsabsicht

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem nach Art. 143^{bis} StGB
Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand – Variante 1
Tatobjekt

Fremdes, gegen den Zugriff des Täters besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem.

Datenverarbeitungssystem: Bereits der einzelne Rechner gilt als System.

Fremdheit: Es hängt von der vorprogrammierten Zugangsberechtigung ab

Sicherung: Passwort, Firewall, Fingerabdruck-Sensor usw.

- Sicherheitslücken schliessen die Annahme einer besonderen Sicherung nicht aus
 - o Sie sind fast die Regel. Wichtig ist, dass einen überdurchschnittlichen Aufwand für ihre Ausnützung erforderlich ist.

Tathandlung

Eindringen auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen: Tathandlung ist bereits vollendet, wenn die erste Sicherung überwunden wird.

Objektiver Tatbestand – Variante 2
Tatobjekt

Passwörter, Programme (z.B. Viren), andere Daten, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gem. Abs. 1 geeignet sind.

Tathandlung

Inverkehrbringen oder Zugänglichmachen

- Z.B. Download-Link bereitstellen usw.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

- Wissen: Der Täter weiss, dass die Daten zur Begehung einer Straftat benutzt werden sollen

Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

Sache mit fremden Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht

Die Sache muss nicht fremd und nicht beweglich sein.

Bspw.: Mobilien, Immobilien, Tiere

Tathandlung

Irgendwie gearteter Eingriff

Taterfolg

Beschädigte, zerstörte oder unbrauchbar gemachte Sache.

Allgemein gemeint = «Jede Zustandsveränderung, sofern sie den Berechtigten in schützenswerten Interessen beeinträchtigt und nicht ohne nennenswerten Aufwand wieder rückgängig gemacht werden kann.»

Kausalität

Zwischen dem Eingriff und dem Erfolg muss ein Kausalzusammenhang bestehen.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Qualifikationen

Öffentliche Zusammenrottung

Zusammenrottung = Ansammlung von einer je nach den Umständen mehr oder weniger grossen Zahl von Personen, die nach aussen als vereinte Mächte erscheint und die von einer für die bestehende Friedensordnung bedrohlichen Grundstimmung getragen wird.

Grosser Schaden

Ab einem Betrag von CHF 10'000

Datenbeschädigung nach Art. 144^{bis} StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand – Variante 1

Tatobjekt

Elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten

Hier müssen sie nicht gegen den Zugriff des Täters besonders gesichert sein

Tathandlung

Unbefugter Eingriff

Unbefugt = der Täter handelt ohne die Einwilligung des bzw. aller Datenberechtigten

Keine Rolle spielt, ob der Eingriff elektronisch oder physisch ist.

Taterfolg

1. Veränderte Daten: Deren Zustand oder Inhalt vor und nach der Tathandlung ist nicht mehr identisch
2. Gelöschte Daten: Keine Datenverarbeitungsanlage hat Zugriff auf die konkreten Daten
3. Unbrauchbar gemachte Daten: Jede Handlung, die dem Dateninhaber den Gebrauch der Daten verunmöglicht
 - a. Auch nur vorübergehend
 - b. Dem Dateninhaber müssen erhebliche Nachteile erwachsen

Kausalität

Zwischen dem Eingriff und dem Taterfolg muss ein Kausalzusammenhang vorliegen.

Objektiver Tatbestand – Variante 2

Tatobjekt

Programme, die geeignet sind, Daten zu verändern, zu löschen oder unbrauchbar zu machen

Das Programm soll selbständig Daten manipulieren, wenn es erst einmal in ein Datenverarbeitungssystem eingeschleust worden ist.

Tathandlung

1. Herstellung: Programmierung / Coding
2. Einfuhr: Der Täter transportiert ein Programm physisch oder elektronisch vom Ausland ins Inland
3. Inverkehrbringen
4. Anpreisen: Kommunikation der Bereitschaft, ein Programm zugänglich zu machen
5. Anbieten: Der Täter offeriert konkret, das Tatobjekt einem Angebotsempfänger zu überlassen
6. Zugänglichmachen
7. Anleitung zur Herstellung: Anleitungen zur Umgehung programmierter Sicherheitsmechanismen, welche zum Schutz vor Datenbeschädigungen implementiert worden sind
 - a. Muss nicht vom Täter hergestellt worden sein und muss auch nicht umfassend sein

Taterfolg

Veränderte, gelöschte oder unbrauchbar gemachte Daten

Kausalität

Zwischen dem Eingriff und dem Taterfolg muss ein Kausalzusammenhang vorliegen.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Betrug nach Art. 146 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täuschung über Tatsachen

Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem anderen eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen.

Die Täuschung erfolgt durch die Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen oder durch das Bestärken in einem Irrtum.

1. Vorspiegelung von Tatsachen: Ausdrückliches oder konkludentes Erwecken des unrichtigen Eindrucks, eine Tatsache sei gegeben
2. Unterdrückung von Tatsachen: Wahrheitswidriges Erwecken des Eindrucks, eine Tatsache sei nicht gegeben.
3. Bestärken in einem Irrtum: Unterstützung einer bereits vorhandenen, der Wahrheit widersprechender Vorstellung

Ein Mensch muss getäuscht werden.

Arglist der Täuschung

Die Täuschung muss eine arglistige Irreführung darstellen. Die Täuschung besteht aus der qualifizierten Täuschungshandlung und aus der Opfermitverantwortung

1. Qualifizierte Tathandlung

- a. Lügengebäude: Mehrere Lügen sind derart raffiniert aufeinander abgestimmt, dass sich selbst ein kritisches Opfer täuschen lässt
- b. Besondere Machenschaften: Erfindungen und Vorkehrungen, Ausnützen von Begebenheiten, die allein oder gestützt durch Lügen geeignet sind, das Opfer irrezuführen
- c. Einfache falsche Angaben: Wenn bei deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben unterlassen werde

2. **Opfermitverantwortung:** Ein Opfer, welches mit einem Mindestmass an Sorgfalt die Täuschung erkennen könnte, wird nicht arglistig in die Irre geführt (das Opfer muss mindestens die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen beachten)

a. Bei Massengeschäften: **Wirtschaftlichkeit der Überprüfung**

- i. Einfache falsche Angabe ist gegeben, wenn im betreffenden Geschäftsbereich eine nähere Überprüfung nicht üblich ist, weil unverhältnismässig
- ii. Der Kontrollaufwand muss in einem betriebswirtschaftlich vernünftigen Rahmen gehalten werden können
- iii. Die Abfassung einer falschen Schadenanzeige ist grds. immer arglistig

Irrtum

Folge der arglistigen Täuschung muss einen Irrtum des Disponierenden sein.

Irrtum: Fehlvorstellung über die Wirklichkeit.

- Wer den Irrtum schon vor der Täuschung hatte wird nicht in die Irre geführt.

Vermögensdisposition

Infolge des Irrtums muss der Getäuschte über eigenes oder fremdes Vermögen disponieren (Verhalten)

Disposition: Jede Handlung, Duldung oder Unterlassung mit unmittelbar vermögensvermindernder Wirkung.

Unmittelbarkeit

Die Vermögensdisposition muss eine unmittelbar vermögensvermindernde Wirkung haben (keine weiteren Handlungen des Täters müssen hinzutreten, sodass das Vermögen des Geschädigten tatsächlich vermindert wird).

Wahlfreiheit

Der Täter muss dem Getäuschten eine gewisse Wahlfreiheit, über das Vermögen zu disponieren

- Betrug = Selbstschädigungsdelikt

Lagertheorie bei Dreiecksbetrug

Muss der Getäuschte bei Dreiecks-Verhältnissen zur Verfügung über das Vermögen berechtigt sein oder ist es ausreichend, wenn er eine rein tatsächliche Verfügungsmacht hat?

Lagertheorie: Der Getäuschte muss für den Vermögenskreis des Geschädigten «verantwortlich» bzw. «zuständig» sein und kann darüber verfügen.

Motivationszusammenhang

Zwischen der Täuschungshandlung, dem Irrtum und der Vermögensdisposition muss ein Motivationszusammenhang bestehen.

- Der Betrüger kann den Getäuschten zur Selbstschädigung lediglich motivieren und nicht determinieren

Vermögensschaden

Aus der Vermögensdisposition muss beim Getäuschten oder einem Dritten kausal ein Vermögensschaden resultieren.

Eingehungsbetrug und unechter Erfüllungsbetrug

Nur dann, wenn in einem Betrugsfall Leistung und Gegenleistung einander gegenüberstehen.

Unterschiede zwischen dem Betrug im Rahmen des Verpflichtungsgeschäfts und dem Betrug im Rahmen der Vertragserfüllung

- Zeitpunkt und Grundlage der Schadensberechnung sind relevant
 - Ab wann kann von einem vollendeten Delikt ausgegangen werden?
1. **Eingehungsbetrug:** Der Täter täuscht vor, etwas zu leisten, wozu er in Wahrheit nicht imstande oder willens ist
 - a. Zivilrechtlich liegt eine Täuschung i.S.v. Art. 28 OR vor
 2. **Unechter Erfüllungsbetrug:** Spätestens ist dann von einem vollendeten Delikt auszugehen, wenn der durch einen Eingehungsbetrug Getäuschte seine Leistung erbracht hat
 - a. Schadensberechnung: Werte der tatsächlich ausgetauschten Leistungen miteinander vergleichen
 - i. Bei keiner erhaltenen Gegenleistung: Wirtschaftlicher Wert seiner eigenen Leistung
 - ii. Bei erhaltener Gegenleistung, die verglichen zu seiner eigenen Leistung minderwertig ist: Schaden liegt mindestens in dieser Wertdifferenz

Echter Erfüllungsbetrug

Der Täter entschliesst sich erst nach dem Vertragsschluss dazu, nicht vertragsgemäss zu leisten und hierüber zu täuschen.

Handgeschäfte

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft fallen zusammen.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Bereicherungsabsicht

Der Täter muss mit Absicht einer unrechtmässigen Bereicherung handeln.

Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage nach Art. 147 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Einwirkung auf einen Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungssystem

1. Unrichtiger Input: Der Täter versorgt die Datenverarbeitungsanlage bzw. einen von der Anlage betriebenen Prozess mit inhaltlich falschen Informationen, also mit Informationen, die mit der tatsächlichen Sach- und Rechtslage nicht übereinstimmen
2. Unvollständiger Input: Bestimmte Informationen fehlen
3. Inhaltlich zutreffender, aber unbefugter Input: Einsatz von Check- und Kreditkarten im automatisierten Zahlungsverkehr durch Unberechtigte
 - a. Angriffsobjekt: Geldautomaten, Systemen zur bargeldlosen Bezahlung, Home- und Telebanking, Telepostcheckkonto, nur über Codes zugängliche kostenpflichtige Datenbanken usw.
 - b. **Fehlende Befugnis:** Der Täter hat ohne Einwilligung des geschädigten gehandelt

Daten = alle Informationen, die von einem Computer in nicht direkt visuell erkennbarer, üblicherweise codierter Form entgegengenommen, automatisiert bearbeitet und wieder abgegeben werden.

Unrichtiges Ergebnis

Der Täter setzt durch den Input ein Datenverarbeitungsprozess im Gang, der zu einem Vermögensvorteil führt, obwohl er dazu keinen Anspruch hat.

Vermögensverschiebung

Vermögen wird automatisch (ohne menschliches Zutun) verschoben

Vermögensschaden

Vgl. Vor Art. 137 ff StGB.

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Bereicherungsabsicht

Qualifikation / Privilegierung

Gewerbsmässigkeit

Handeln zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen

Arglistige Vermögensschädigung nach Art. 151 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Vgl. Betrug

Subjektiver Tatbestand

Keine Bereicherungsabsicht!

Warenfälschung nach Art. 155 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

Tatobjekt ist eine Ware.

Ware = Jeder Gegenstand, der dazu bestimmt ist, in Handel und Verkehr gebracht zu werden, auch wenn es sich wie bei einem gefälschten Kunststück nur um Einzelstücke handelt.

Tathandlung

4 mögliche Tathandlungen

1. Herstellen
2. Einführen
3. Lagern
4. In Verkehr bringen

Einer Ware, die einen höheren als ihren wirklichen Verkehrswert vorspiegelt.

Es kommt nicht darauf an, ob der Eingriff auf die Substanz oder auf das Erscheinungsbild der Ware erfolgte.

Ein echtes Vergleichsobjekt muss nicht existieren.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr

Erpressung nach Art. 156 StGB

Tatbestandsmässigkeit**Objektiver Tatbestand***Tathandlung*

Nötigungshandlung = Vornahme oder Androhung von Gewalt oder der Androhung ernstlicher Nachteile

Gewalt: Nur auf Sachen, wobei eine Sachbeschädigung nicht nötig ist.

Androhung ernstlicher Nachteile = Der Täter stellt dem Opfer die Zufügung eines Übels in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt

- Nur gegen andere Rechtsgüter als das der körperlichen Integrität

«**Ernstlich** sind die **Nachteile**, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine freie Willensbildung und -bestätigung zu beschränken»

Taterfolg

Vermögensschaden

Vermögensdisposition

Das Opfer hat die Möglichkeit, die Vermögensdisposition durch die Hinnahme des Nachteils zu vermeiden.

*Motivationszusammenhang***Subjektiver Tatbestand***Vorsatz*

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

*Bereicherungsabsicht***Qualifikationen***Gewerbsmässigkeit*

Vor Art. 137 ff. StGB

Fortgesetzte Erpressung

Der Täter erpresst das Opfer wiederholt → mind. zweimal

Gewaltanwendung

Die Drohung muss auf eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben gerichtet sein. Die Androhung ernstlicher Nachteile genügt nicht.

Bedrohung vieler Menschen und schwere Sachbeschädigung

Die Drohung betrifft mind. 10 Personen.

Ungetreue Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand – Variante 1

Täter

Geschäftsführer: Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts Schutzgarant für fremde Vermögensinteressen ist.

Vermögensverwaltungspflicht muss den typischen und wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses bilden.

Fremdnützigkeit der Vermögensverwaltung: Der Täter muss Vermögen eines andern verwalten

- Der Täter handelt nicht in eigenem Interesse, sondern eines andern.

Selbständigkeit: Der Täter muss bzgl. der Vermögensverwaltung über einen eigenen Entscheidungsspielraum verfügen bzw. eine leitende Stellung innehaben.

- Tatsächlich
- Formell

Erheblichkeit des verwalteten Vermögens: Der Täter muss einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex verwalten.

Besonderheiten beim Geschäftsführer ohne Auftrag und der Aufsichtsperson: Derjenige, der damit betraut ist, eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen → gleiche VSS auch für den Geschäftsführer ohne Auftrag

Tathandlung

Jede Handlung, soweit sie als Pflichtverletzung erscheint

Verletzung blosser Schuldpflichten: In der Verletzung der vertraglich vereinbarten Herausgabepflicht angenommener Gelder liegt allein noch keine strafwürdige ungetreue Geschäftsführung

- Der Empfänger wird durch die Zahlung dazu verleitet, nachteilige Verwaltungsentscheidungen zu treffen, die zu einem Schaden geführt haben
- Der unabhängige Vermögensverwalter informiert nicht seinen Kunden über Retrozessionen, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für diesen Kunden erhalten hat. Damit bewirkt, dass der Kunde seinen Anspruch auf Herausgabe der Retrozessionszahlungen nicht geltend machen kann

Ex-ante Perspektive: Es ist ex-ante zu überprüfen, ob die eingegangenen Risiken den getroffenen Vereinbarungen zuwiderlaufen

Umgang mit Einmanngesellschaften: FRAGLICH

Unterlassung: Garantienstellung ergibt sich aus der Täterqualifikation von Art. 158

Taterfolg

Vermögensschaden

Kausalität

Zwischen Tathandlung und Erfolg muss einen Kausalzusammenhang bestehen.

Objektiver Tatbestand – Variante 2

Täter

Bevollmächtigter = derjenige, der über eine Ermächtigung, jemanden zu vertreten verfügt

Tathandlung

Jede Handlung, soweit sie als Missbrauch der Ermächtigung erscheint

Typisch: Überschreitung einer bestehenden Vertretungsbefugnis unter Einhaltung der Vertretungsmacht

- Der Täter missbraucht die Vertretungsmacht, indem er sie für rechtsgeschäftliches Handeln instrumentalisiert, welches von der Vertretungsbefugnis nicht mehr gedeckt ist

Taterfolg

Vermögensschaden

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Bereicherungsabsicht

Privilegierung

Familiengenossen → s. Art. 110 Abs. 1 und 2 StGB

Hehlerei nach Art. 160 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

Sache, die ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat.

Die Sache muss hier nicht beweglich sein.

Strafbarkeitsgrund: «Der Grund der Strafbarkeit des Hehlers liegt darin, dass er einen durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Zustand fortsetzt und festlegt. Er hindert oder erschwert damit die Wiederherstellung des durch die Vortat gestörten rechtmässigen Zustandes.»

Strafbare Handlung gegen das Vermögen: Auch Straftaten, die nicht formell unter den strafbaren Handlungen gegen das Vermögen aufgeführt sind

Tatbestandsmässige und rechtswidrige Vortat

- Nicht erforderlich, dass der Vortäter bestraft worden ist
- Nicht erforderlich, dass der Vortäter bekannt ist

Rechtswidrige Besitzes- oder Vermögenslage: Keine Hehlerei, wenn das Opfer der Vortat nur Wertansprüche bzw. Restitutionsansprüche hat → *muss Herausgabeansprüche haben*

Ersatz- oder Erlösehehlerei: Hehlerei kann nur an Sachen begangen werden, die unmittelbar aus der Vortat stammen

- Keine Surrogate, ausser bei Wechselgeld
 - o Die am Geldwechsel Beteiligten erhalten dieselbe Leistung, die sie dem anderen übertragen.

Kettenhehlerei: Spielt keine Rolle, ob der Täter die Sache vom Vortäter direkt oder von einem Dritten erhält

Verhältnis zwischen Vortäter und Hehler: Der Vortäter und der Hehler dürfen nicht die gleiche Person sein

- Der Stehler ist nicht Hehler

Tathandlung

«Entscheidend für den Erwerb ist, dass der Hehler im Einverständnis mit dem Vortäter an der Sache Gewahrsam und damit eine abgeleitete neue eigene Verfügungsmacht erlangt.»

1. Erwerb: Der Hehler kauft, tauscht, lässt sich schenken oder nimmt die Sache als Pfand entgegen
 - a. Gewahrsamsbegriff ist wichtig!
 - b. Der Eigentümer muss eine *eigentümerähnliche Stellung* erlangen
2. Verheimlichung: Jedes (aktive) Tätigwerden, durch das dem Berechtigten oder der Behörde das Auffinden der Sache erschwert oder verunmöglicht wird
3. Hilfe zur Veräusserung: Wer dem Vortäter bei der Veräusserung des Tatobjekts behilflich ist
4. **Sonderfall: Genuss und Verbrauch**
 - a. **BGer:** «Wer sich durch Diebstahl erworbene Genussmittel unentgeltlich zum Konsum vorsetzen lasse, sie in der Folge zu sich nehme und sie dadurch ihrer natürlichen Zweckbestimmung zuführe, der lasse sich diese offensichtlich schenken».
 - b. «Insbesondere wird durch den Konsum des Diebesgutes die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes vereitelt.»

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Qualifikationen

Gewerbmässigkeit

Vor Art. 173 ff. StGB

Ehrbegriff im Strafrecht

Faktischer Ehrbegriff: Der gute Ruf, das Ansehen, das Image einer Person in der Gesellschaft

- Kann nur im 3-Personen Verhältnis verletzt werden
- Im Rahmen einer Beschimpfung wird bloss die innere Ehre verletzt

Normativer Ehrbegriff: Geschützt wird der Achtungsanspruch, den jedermann als Teil der Menschenwürde aufgrund seines Menschseins genießt

Abgrenzungen

Tatsachenbehauptung

Tatsachen sind Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar sowie dem Beweis zugänglich sind.

Tatsachenbehauptung ist der Ausdruck der eigenen Missachtung oder Nichtachtung einer Person aufgrund erkennbarer Gründe bzw. Tatsachen. Es sind objektiv Gründe / Tatsachen / Umstände erkennbar, aufgrund derer der Täter seine Missachtung / Nichtachtung äussert.

Reines Werturteil

Ein reines Werturteil ist der Ausdruck einer Missachtung, ohne dass sich die Aussage erkennbar auf Tatsachen stützt.

Gemischtes Werturteil

Herabwürdigende Äusserung, die einerseits tatsachengestützt ist, aber andererseits auch ein rein wertendes Element enthält.

Wird als Tatsachenbehauptung behandelt.

Üble Nachrede nach Art. 173 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tatmittel

Zwei Möglichkeiten

1. Ehrverletzende Tatsachenbehauptung
2. Gemischtes Werturteil

Tathandlung

Äusserung gegenüber einem Dritten

Die Äusserung erfolgt durch das Beschuldigen, Verdächtigen oder Verbreiten einer Beschuldigung oder Verdächtigung gegenüber Dritten.

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt. Muss auch wissen, dass die Äusserung beweisbar ist.

Rechtswidrigkeit

Entlastungsbeweis

Der Täter ist nicht strafbar, wenn er sorgfältig erhobene und überprüfte Informationen weitergibt.

Ziff. 2

Der Beschuldigte kann beweisen, dass seine Aussage wahr ist. Er ist nicht strafbar.

Wahrheitsbeweis

Eine wahre ehrverletzende Äusserung ist i.d.R. straflos → der Beschuldigte muss den Beweis erbringen.

Gutglaubensbeweis

Der Täter muss darlegen, dass er ernsthafte Gründe hatte, die Äusserung in guten Treuen für wahr zu halten, d.h. an die Wahrheit der Äusserung geglaubt zu haben.

Ziff. 3

Der Täter ist zum Beweis nicht zugelassen, wenn er

1. Keine begründete Veranlassung zur Äusserung hatte
2. Zusätzlich vorwiegend in der Absicht handelte, jemandem etwas Übels vorzuwerfen

Diese müssen kumulativ erfüllt werden.

Fehlen begründeter Veranlassung

Die begründete Veranlassung liegt vor, wenn mit den Äusserungen private oder öffentliche Interesse gewahrt werden.

Absicht, jemandem Übels vorzuwerfen

Das Bestreben des Täters, dem Opfer zu schaden oder das Ziel, das Opfer zu beleidigen resp. zu schmähen und zu Fall zu bringen.

Rücknahme der Äusserung nach Ziff. 4

Privilegierter Sonderfall der tätigen Reue nach Vollendung der Tat.

Ehrenerklärung nach Ziff. 5

Das Gericht hält fest, dass der Täter den Wahrheitsbeweis nicht gebracht hat, seine Äusserungen unwahr sind oder er die Äusserungen zurückgenommen hat.

→ Funktion der Ehrenrettung

Verleumdung nach Art. 174 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tatmittel

Unwahre ehrverletzende Tatsachenbehauptung oder unwahres gemischtes Werturteil

Zwei Möglichkeiten

1. Ehrverletzende Tatsachenbehauptung
2. Gemischtes Werturteil

Die Äusserung muss unwahr sein.

Tathandlung

Äusserung gegenüber einem Dritten

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Direkter Vorsatz über die Unwahrheit der Äusserung → *persönlicher Umstand* nach Art. 27 StGB

Qualifikation nach Ziff. 2

Planmässiges Vorgehen des Täters, den guten Ruf einer Person zu untergraben.

Planmässiges Vorgehen ist z.B. gegeben, wenn jemand über längere Zeit ein verleumderisches Flugblatt vorbereitet und daraufhin dessen Inhalt publiziert.

Rücknahme der Äusserung nach Ziff. 3

Führt zur blossen Strafmilderung.

Beschimpfung nach Art. 177 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand – Variante 1

Tatmittel

1. Ehrverletzende Tatsachenbehauptung
2. Gemischtes Werturteil

Tathandlung

Äusserung gegenüber dem Betroffenen.

Das Delikt ist vollendet, wenn der Betroffene die Äusserung zur Kenntnis genommen bzw. verstanden hat.

Objektiver Tatbestand – Variante 2

Tatmittel

Negatives Werturteil: Blosser Ausdruck der Missachtung, ohne dass sich der Täter mit seiner Aussage erkennbar auf bestimmte dem Beweis zugängliche Tatsachen stützt.

Tathandlung

1. Äusserung gegenüber dem Betroffenen
2. Gegenüber Dritten

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Rechtswidrigkeit

Entlastungsbeweis

Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB sind analog anwendbar.

Provokation nach Abs. 2

Der Beschimpfte hat durch sein ungebührliches Verhalten zur Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben

- VSS: Der Täter hat noch in der durch das ungebührliche Verhalten erregten Gemütsbewegung gehandelt

Retorsion nach Abs. 3

1. Der Betroffene einer Beschimpfung reagiert mit einer Beschimpfung oder mit einer Tötlichkeit
2. Der Täter einer Beschimpfung reagiert auf eine vorangehende Tötlichkeit

Drohung nach Art. 180 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

Schwere Drohung = Ankündigen oder in Aussicht stellen eines künftigen Übels

- Wörtlich, Zeichen oder Gesten

Muss sich gegen die Rechtsgüter des Bedrohten richten und die Verwirklichung der Drohung als vom Willen des Drohenden abhängig erscheint

- Muss aber nicht unbedingt eintreten

Schwere der Drohung: «Ist grundsätzlich ein objektiver Massstab anzulegen, wobei in der Regel auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermaßen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen ist.»

Taterfolg

Schrecken oder Angst des Opfers

→ nur gegenüber natürlichen Personen

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Qualifikationen

Täter und Opfer stehen in einem besonderen Naheverhältnis zueinander

Nötigung nach Art. 181 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

Nötigen mittels Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder eine andere Beschränkung der Handlungsfähigkeit

1. **Gewalt:** Die Anwendung von Gewalt ist mit einer physischen Einwirkung auf den Körper des Opfers verbunden
 - a. «Welches Mass die Gewalteinwirkungen erreichen müssen, damit Art. 181 StGB erfüllt ist, entscheidet sich nicht nach absoluten, sondern nach relativen Kriterien.»
 - b. «So kann etwa ein physischer Zwang bestimmter Intensität, der allenfalls einen erfahrenen, körperlich kräftigen Mann noch nicht in seinem Willen zu brechen vermag, gegenüber einem unerfahrenen, jugendlichen, weiblichen oder schwächeren Opfer dazu möglicherweise bereits genügen.»
 - c. «Eine Gewaltanwendung i.S.v. Art. 181 StGB ist daher immer schon dann zu bejahen, wenn die vom Täter gewählte Art und Intensität derselben die Willensfreiheit des Opfers tatsächlich beeinträchtigen.»
2. **Androhung ernstlicher Nachteile:** Ernstlich sind Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine Freiheit der Willensbildung oder -betätigung zu beschränken
3. **Andere Beschränkung der Handlungsfähigkeit:** «Das üblicherweise geduldeten Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise muss eindeutig überschritten werden, wie es für die im Gesetz ausdrücklich genannten Zwangsmittel der Gewalt und der Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Es muss ihnen mithin eine den gesetzlich genannten Mitteln vergleichbare Zwangswirkung zukommen.»

Taterfolg

Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit → das Opfer muss Tun, Unterlassen, Dulden

Der Taterfolg muss auf die Tathandlung zurückführbar sein und gegen den Willen des Opfers erfolgen

Kausalität

Hätte das Opfer auch ohne das Nötigungsmittel die vom Täter angestrebte Handlung vorgenommen, ein bestimmtes Verhalten unterlassen oder geduldet, ist die Kausalität zu verneinen → Versuch!

Eine spezifische Handlung hat zu einem spezifischen Nötigungserfolg geführt

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB, Eventualvorsatz genügt.

Rechtswidrigkeit

Positiv begründete Widerrechtlichkeit

Die Nötigung ist rechtswidrig, wenn

1. der verfolgte Zweck oder das verwendete Mittel unerlaubt sind
2. die Verknüpfung eines an sich erlaubten Zwecks und eines an sich erlaubten Mittels rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist

Unerlaubtes Mittel = die Rechtsordnung ein bestimmtes Vorgehen verbietet

Unerlaubtes Zweck = das Verhalten, zu dem der Betroffene durch den Einsatz eines solchen Mittels genötigt wird, d.h. etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, ist im strafrechtlichen Sinne der Nötigungszweck. Von diesem Nötigungszweck ist das Fernziel der Nötigung zu unterscheiden.

- Fernziel und Motiv sind keine Elemente des Tatbestands der Nötigung

	Unerlaubter Zweck	Erlaubter Zweck
Unerlaubtes Mittel	Verhalten ist stets rechtswidrig	Verhalten ist i.d.R. rechtswidrig
Erlaubtes Mittel	Verhalten ist i.d.R. rechtswidrig	Verhalten ist nur ausnahmsweise rechtswidrig → Mittel und Zweck sind an sich nicht rechtswidrig, ihre Verknüpfung aber schon

Freiheitsberaubung und Entführung nach Art. 183 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand – Variante 1

Tatobjekt

Jede natürliche Person, die fähig ist, ihren Aufenthaltsort eigenständig zu ändern oder mit Hilfe ändern zu lassen
 - Willensbildung

Tathandlung

«Die unzulässige Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit liegt nach Rechtsprechung und Lehre darin, dass jemand daran gehindert wird, sich selbständig, mit Hilfsmitteln oder mit Hilfe Dritter nach eigener Wahl vom Ort, an dem er sich befindet, an einen andern Ort zu begeben oder bringen zu lassen»

Erfüllt nicht den Tatbestand, wer jemanden zwingt, einen Ort zu verlassen. Keine unzulässige Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit liegt vor, wenn eine Person einen bestimmten Ort überhaupt nicht oder nicht auf dem gewünschten Weg erreichen kann.

Wird eine Person gezwungen, einen Ort zu verlassen, oder an dessen Betreten gehindert, wird sie i.S.v. Art. 181 StGB genötigt.

1. Festnahme: Der Täter verunmöglicht, einen Ort zu verlassen
2. Gefangen halten: «Der Täter beschränkt die Fortbewegungsfreiheit, die er nicht selbst in strafbarer Weise geschaffen hat, in unrechtmässiger Weise aufrechterhält.»
3. In anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entziehen: Das Opfer wird gänzlich an der Betätigung der körperlichen Fortbewegungsfreiheit gehindert.
4. **Unrechtmässig**: Rechtfertigende Umstände fehlen

Taterfolg

Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit

Kausalität

Die Fortbewegungsfreiheit muss durch die entsprechende Tathandlung aufgehoben worden sein.

Erheblichkeit

Nicht erforderlich ist, dass das Opfer komplett daran gehindert wird, sich körperlich fortzubewegen. Dem Opfer muss die Überwindung der Freiheitsbeschränkung nicht gänzlich unmöglich sein. Es genügt, wenn dies unverhältnismässig gefährlich oder schwierig ist.

Objektiver Tatbestand – Variante 2

Tatobjekt

1. Jede natürliche Person, die fähig ist, ihren Aufenthaltsort eigenständig zu ändern oder mit Hilfe ändern zu lassen.
2. Jede natürliche Person, die urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.
 - a. V.a. Kindern, die von einem Elternteil im Rahmen von Scheidungs- bzw. Sorgerechtsstreitigkeiten entführt werden.
 - b. Unabhängig davon, ob Ortsveränderung dem Wohl und dem Interesse des Kindes entspricht, keine Entführung begeht, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist und das Recht hat, über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen → nur dann, wenn die Verbringung des Kindes an einen anderen Ort massiv in dessen Interessen eingreift, lässt sich die Tat nicht mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht rechtfertigen

Tathandlung

Entführen = Die Entführung besteht aus zwei Elementen: Dem Verbringen des Opfers an einen anderen Orts und als Folge davon eine gewisse Machtposition des Täters über das Opfer.

- Hat der Täter diese Machtposition bereits aufgrund anderer Umstände inne, oder wird eine bereits bestehende Machtposition nicht erheblich verstärkt, kann daher keine Entführung vorliegen

Mittels Gewalt, List oder Drohung

- Gewalt:
- Listig sind Verhaltensweisen, die das Opfer bewusst in die Irre führen (Doppelspiel, Heimtücke usw.)
 - o Aktive Irreführung oder Täuschung, wobei die Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit von einer gewissen Erheblichkeit sein muss
- Drohung: Weniger streng als Androhung ernstlicher Nachteilen / eines schweren Übels

Taterfolg

Ortsveränderung und Erlangung einer gewissen Machtposition über das Opfer

«Als Folge des Verbringens an einen anderen Ort muss sich eine Machtposition des Täters über sein Opfer ergeben. Erforderlich ist zudem, dass die Ortsveränderung für eine gewisse Dauer vorgesehen und das Opfer in seiner persönlichen Freiheit tatsächlich beschränkt ist, es insbesondere nicht die Möglichkeit hat, unabhängig vom Willen des Täters an seinen gewohnten Aufenthaltsort zurückzukehren.»

*Kausalität**Erheblichkeit*

Erforderlich ist, dass die Ortsveränderung für eine gewisse Dauer vorgesehen und dass das Kind in seiner persönlichen Freiheit tatsächlich beschränkt ist, es insbesondere nicht die Möglichkeit hat, unabhängig vom Willen des Täters an seinen gewohnten Aufenthaltsort zurückzukehren.»

Subjektiver Tatbestand**Rechtswidrigkeit****Einwilligung?**

«Die i.S.v. Art. 183 Ziff. 2 StGB besonders schutzbedürftigen Opfer können in die unzulässige Freiheitsbeschränkung nicht in relevanter Weise einwilligen. Auf ihren Willen kommt es nicht an. Das Gesetz schützt sie unabhängig davon, ob sie Widerstand leisten oder ob sie in die Entführung einwilligen.»

Qualifikationen, Art. 184 StGB**Lösegeldforderung***Lösegeld*

Lösegeld = jeder materielle Wert

Lösegeldforderung vs. Geiselnahme

«Nach der BGER-Rechtsprechung ist Dritter i.S.v. Art. 185 Ziff. 1 Abs. 1 StGB jede mit dem Täter und der Geisel nicht identische Person, einschliesslich Angehörige der Geisel, und es ist als Geiselnehmer auch der Täter strafbar, der sich der Geisel in der Absicht bemächtigt, einen Dritten zur Leistung eines Lösegeldes zu nötigen.»

Grausame Behandlung

«Die Qualifikation ist nur zu bejahen, wenn gegenüber dem Grundtatbestand gem. Art. 183 Ziff. 2 StGB eine erhebliche Erhöhung des Unrechtsgehalts vorliegt. Dabei ist zu beachten, dass bereits die einfache Entführung einen schwerwiegenden Angriff auf die Person des Opfers darstellt.»

Grausamkeit = Der Täter fügt dem Opfer wissentlich und Willentlich besondere Leiden zu, körperlicher oder seelischer Natur, die über das Mass an Entbehrungen hinausgehen, das schon zur Verwirklichung des Grundtatbestands gehört

- Muss sich unmittelbar auf die Umstände der Tatbegehung beziehen. Dass die dem Opfer zugefügten Leiden Tatbestandselemente einer andern strafbaren Handlung erfüllen, ist für die Annahme von Grausamkeit dabei nicht erforderlich
- Umgekehrt macht es eine Entführung nicht automatisch zu einer qualifizierten, wenn weitere schwere Gewaltdelikte in deren Verlaufe begangen werden.
- Als Grausam ist daher etwas zu bezeichnen, wenn das Opfer in besonders dunklen oder engen Räumen eingesperrt, in unnatürlicher Stellung gefesselt, extremer Hitze oder Kälte ausgesetzt oder zum Scheine hingerichtet wird oder man es Durst oder Hunger leiden lässt.

Freiheitsentziehung, die länger als 10 Tage Dauert

Die 10 Tage werden ab jenem Zeitpunkt gerechnet, in welchem der Täter auf das Opfer Zugriff, d.h. in welchem der Angriff auf die körperliche Bewegungsfreiheit begann.

- Zeitraum, in dem das Rechtsgut beeinträchtigt wurde

Gesundheit des Opfers wird erheblich gefährdet

Die Gefahr muss konkret sein und durch den Entzug der körperlichen Fortbewegungsfreiheit ausgelöst oder verschlimmert werden.

Geiselnahme nach Art. 185 StGB

Tatbestandsmässigkeit – Variante 1**Objektiver Tatbestand***Tatobjekt*

Geisel = jede natürliche Person

Tathandlung

1. Jemanden der Freiheit berauben oder entführen: Für die Entführung ist hier kein besonderes Tatmittel erforderlich
2. Sich seiner sonst wie bemächtigen: Keine Freiheitsberaubung oder Entführung → Auffangtatbestand
 - a. Z.B.: Der Täter missbraucht eine Person kurzfristig als menschlichen Schutzschild, um sich behördlichem Zugriff zu entziehen oder einen freien Abzug zu erzwingen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs StGB

Nötigungsabsicht

Absicht, einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen

- Die Tat ist dann beendet, wenn der in Nötigungsabsicht handelnde Täter die Verfügungsgewalt über die Geisel erlangt
- Der Täter kann die Drittnötigungsabsicht bereits im Zeitpunkt des Sichbemächtigens haben oder auch erst später entwickeln

Tatbestandsmässigkeit – Variante 2**Objektiver Tatbestand***Täter*

Mit dem Geiselnahmer nicht identische natürliche Person

Tatobjekt

Nötigungsoffer, mit Geisel nicht identische natürliche Person

- VSS: Willensbildungs- und -betätigungsfähigkeit
- Keine juristische Personen

Tathandlung

Eine von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützen, um einen Dritten zu nötigen

- Der Täter nützt die von einem anderen geschaffene Machtposition über eine Geisel aus, um einen Dritten zu nötigen
- Der Täter spielt dem Dritten vor, die Geisel befände sich in seiner Macht
- Muss dem Dritten tatsächlich nötigen

Fälle, in dem sich Teilnehmer dem Geiselnahmer erst nach der vollendeten Freiheitsberaubung, Entführung oder sonstigen Bemächtigung als Mittäter anschliessen

Subjektiver Tatbestand

Wissen und Wille, Eventualvorsatz genügt

Qualifikationen***Drohung, das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu behandeln***

Drohungen können gegenüber der Geisel gemacht werden, müssen aber nicht

- Drohung direkt gegen die Geisel: Verletzung der Rechtsgüter der Geisel sind massgebend
 - o Der Angriff geht wesentlich über den einfachen Tatbestand

- Der Täter will die Drohung umsetzen
- Drohung direkt gegen Dritte, die den Täter nötigen will, ohne dass die Geisel Kenntnis davon habe
 - Auch dann, wenn der Täter unmittelbar und ausschliesslich den Dritten, den er nötigen will, bedroht, damit dieser seinen Forderungen nachkommt → der Druck wird auf den Dritten ausgeübt, wenn das Opfer keine Kenntnis von der Drohung hat, womit dieser Druck massgebend ist

Besonders schwere Fälle, namentlich wenn die Tat viele Menschen trifft

Grundsätzlich mindestens 20 Menschen → aber jeder Fall ist gesondert zu beurteilen und es ist nicht vorbehaltlos auf diese Zahl abzustellen

Auch dann, wenn die Geiselnahme ein oder mehrere Todesopfer vorliegen.

Strafmilderung

Der Täter tritt zurück, indem er die Geisel freilässt, bevor sich der angestrebte Nötigungserfolg einstellt

Hausfriedensbruch nach Art. 186 StGB

Tatbestandsmässigkeit*Objektiver Tatbestand**Täter*

Jede natürliche und strafmündige Person

Mietrecht: «Das Hausrecht als Teil der Persönlichkeitsrechte des Inhabers eines Raums steht daher ausschliesslich dem Mieter zu, nicht zugleich dem Vermieter, der auf die tatsächliche Verfügungsmacht über die vermieteten Räume verzichtet hat und darin seinen persönlichen Willen nicht mehr zur Geltung bringen kann.

Tatobjekt

1. Haus: Jede einen oder mehrere Räumlichkeiten umfassende, mit dem Boden fest und dauernd verbundene Baute, hinsichtlich der ein schutzwürdiges Interesse eines Berechtigten besteht, über den umbauten Raum ungestört zu herrschen und in ihm den Willen frei zu betätigen
2. Wohnung: Dient Menschen allgemein zum längeren Aufenthalt und damit zum Wohnen
3. Abgeschlossener Raum eines Hauses: Das Gesetz fordert nicht, dass der Raum durch ein verriegeltes Schoss gesperrt sei, sondern es genügt, dass es sich um einen umschlossenen Raum handelt
4. Unmittelbar zu einem Haus gehörender umfriedeter Platz, Hof oder Garten
 - a. Umfriedet = solche Flächen müssen umschlossen sein (Zäune, Mauern, Hecken)
 - i. Massgebend ist die Erkennbarkeit der Abgrenzung und nicht deren Lückenlosigkeit
 - ii. Der Platz, Hof oder Garten muss sich in unmittelbarer Nähe zu einem Haus
5. Werkplatz: Eine Stätte gewerblicher Tätigkeit

Tathandlung

1. Eindringen gegen den Willen des Berechtigten
 - a. Eindringen: Betreten des fraglichen Objekts
 - b. Gegen den Willen des Berechtigten: Berechtigt ist diejenige Person, der die Verfügungsgewalt über dem Raum zusteht
 - i. Wenn mehrere Leute berechtigt sind und nur eine zustimmt, geht die Zustimmung der Ablehnung der anderen vor
 - ii. Zählt der tatsächliche Wille des Berechtigten
2. Verweilen trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen
 - a. Verweilen: Der Friedensstörer verbleibt im Haus oder Raum, aus dem er sich entfernen soll, und dadurch gibt nach aussen zu erkennen, dass es sich um das Verbot des Berechtigten nicht kümmert
 - b. Aufforderung: Erforderlich ist eine eindeutige Aufforderung, den geschützten Bereich zu verlassen

Unrechtmässigkeit der Tathandlung

Die Tathandlung muss unrechtmässig erfolgen.

Das Einverständnis der berechtigten Person schliesst die Tatbestandsmässigkeit aus.

Das Betreten eines geschützten Raums ist auch nicht unrechtmässig, wenn es im Rahmen einer Amtspflicht und unter Beachtung der Grenzen der amtlichen Befugnisse geschieht.

Subjektiver Tatbestand

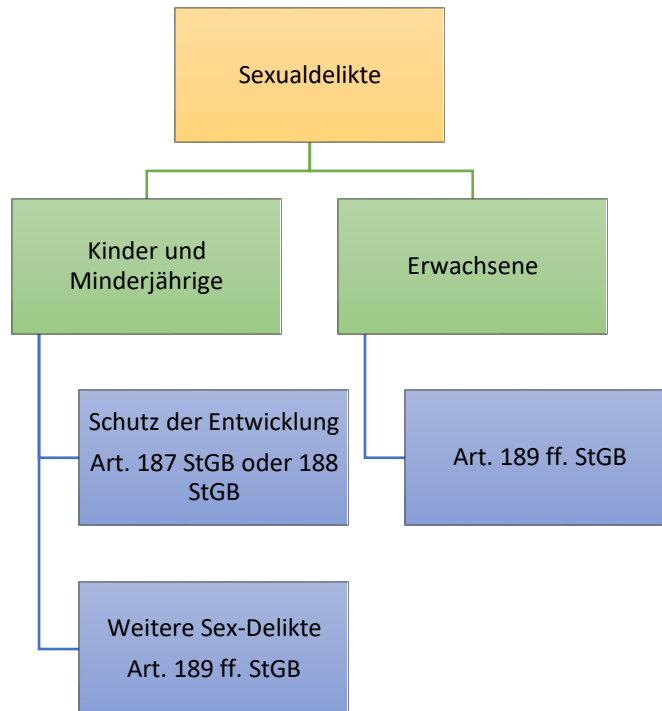
Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

Vor Art. 187 ff. StGB

Geschützte Rechtsgüter

1. Sexuelle Selbstbestimmung
2. Ungestörte sexuelle Entwicklung Unmündiger

System der Sexualdelikte



Schutz von Kindern und Abhängigen	Art. 187 StGB Art. 188 StGB Art. 192 StGB Art. 193 StGB	Sex. Handlungen mit Kindern Sex. Handlungen mit Abhängigen Sex. Handlungen mit Gefangenen Sex. Handlungen unter Ausnützung einer Notlage
Schutz der sexuellen Freiheit	Art. 189 StGB Art. 190 StGB Art. 191 StGB	Sex. Nötigung Vergewaltigung Schändung
Weitere Sexualdelikte	Art. 194 StGB Art. 197 StGB Art. 198 StGB	Exhibitionismus Pornographie Sex. Belästigung

Sexuelle Handlung

Allgemeiner Begriff: «Eine sexuelle Handlung liegt vor, wenn sie einen Bezug zum Geschlechtlichen vorweist und diese Handlung hinsichtlich des geschützten Rechtsgutes von einiger Erheblichkeit ist.»

1. Eindeutigkeit des Sexualbezugs: Verhaltensweisen, die für den Aussenstehenden nach ihrem äusseren Erscheinungsbild eindeutig sexualbezogen sind
 - a. Das subjektive Empfinden, die Motive oder die Bedeutung, die das Verhalten für den Täter oder das Opfer hat, *bleiben ausser Betracht*
 - b. Ist die Verhaltensweise erforderlich? Handelt es sich um eine blosser Ungeschicklichkeit?

2. Rechtsguts-Erheblichkeit: Verhaltensweisen, die für den Aussenstehenden nach ihrem äusseren Erscheinungsbild einen unmittelbaren sexuellen Bezug aufweisen und im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut erheblich sind
 - a. Qualitativ: Art einer Handlung
 - b. Quantitativ: Intensität und Dauer einer Handlung
 - c. In Zweifelsfällen: Alter des Opfers, Altersunterschied zum Täter usw. → subjektive Kriterien

Strafrechtlich relevante sexuelle Verhaltensweisen

Beischlaf

Vereinigung des männlichen und weiblichen Geschlechtsteils

Beischlafsähnliche Handlung

Die primäre Geschlechtsteile kommen zum. In engen Kontakt mit dem Körper der anderen Person, so dass die Vereinigung an Innigkeit dem Beischlaf ähnlich ist

Unverjährbarkeit

Art. 101 StGB: Sexualdelikten an Kindern ist unverjährbar

Gemeinsame Begehung nach Art. 200 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Mittäterschaftliche Begehung einer strafbaren Handlung nach Art. 187-199 StGB

Auch bei Gehilfenschaft

Unmittelbare Anwesenheit der Mittäter bei der Begehung der Tat

Muss nicht unbedingt eine Beteiligung an der sexuellen Handlung sein

Anwesenheit = Dazu beitragen, eine Zwangssituation zu versetzen und diese aufrecht zu erhalten

Sexuelle Handlungen mit Kindern nach Art. 187 StGB

Tatbestandsmässigkeit*Objektiver Tatbestand**Opfer*

Kind unter 16 Jahren

Täter

Jede Person, die eine Altersdifferenz von mind. 3 Jahren zum Opfer vorweisen

Sind beide Beteiligte unter 16 Jahre: Nur die älteste Person kommt in Betracht, die andere ist straflos

Tathandlung

1. Vornahme einer sexuellen Handlung: Körperlicher Kontakt zwischen Täter und Opfer, muss nicht unbedingt vom Täter ausgehen
2. Verleiten zu einer sexuellen Handlung: Das Kind wird dazu ermutigt, sich mit einer Drittperson, mit einem Tier oder an sich selbst sexuell zu betätigen
 - a. Wesentliche Beeinflussung, welche nicht die Intensität einer Anstiftung erreichen muss
 - b. Nicht erforderlich, dass das Kind die sexuelle Bedeutung der Handlung erkennt
3. Einbeziehen in eine sexuelle Handlung: Das Kind wird als Zuschauer einbezogen
 - a. Das Kind wird als Sexualobjekt gemacht
 - b. Erforderlich ist, dass das Kind den äusseren Vorgang der sexuellen Handlung als Ganzes unmittelbar sinnlich wahrnimmt und nicht
 - c. Das Kind muss sich intensiv beteiligen
4. Unterlassung: Personen, die eine Garantenstellung haben
 - a. Z.B. Eltern, die sexuelle Handlungen einer Drittperson mit ihrem Kind nicht verhindern

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

Variante 3: Direkter Vorsatz!

Ziff. 4: Irrtum über das Alter des Kindes

- Das Kind muss erheblich älter aussehen

Strafbefreiung nach Ziff. 3

Der Täter hat zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht überschritten und besondere Umstände vorliegen

Das Rechtsgut der Gefährdung der sexuellen Entwicklung Unmündiger wird nicht oder nur leicht tangiert

Der Täter ist mit dem Opfer die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft eingegangen

Ermessen der Behörde

Rechtswidrigkeit*Einwilligung*

Die ungestörte Entwicklung des Kindes ist zu gewährleisten, bis es die notwendige Reife erreicht hat, die es zur verantwortlichen Einwilligung in sexuelle Handlungen befähigt. Diese Reife ist vor dem 16. Altersjahr *immer* zu verneinen.

Schuld

Irrtum über die gesetzlich geregelte Höhe des Schutzesalters = Verbotsirrtum

Der unvermeidbare Verbotsirrtum wird sehr selten bejaht

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen nach Art. 188 StGB

Tatbestandsmässigkeit*Objektiver Tatbestand**Opfer*

Jede Person zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr

Tathandlung

1. Vornahme einer sexuellen Handlung
2. Verleiten zu einer sexuellen Handlung

Ausnützung des Abhängigkeitsverhältnisses

Abhängigkeitsverhältnis = das Opfer ist am Täter aufgrund einer Vertrauensbeziehung angewiesen

- Die Entscheidungsfreiheit ist durch das Abhängigkeitsverhältnis derart eingeschränkt, dass die jugendliche Person nicht mehr fähig ist, sich gegen sexuelle Ansuchen des Überlegenen zur Wehr zu setzen
 - Es genügt, dass die Person aufgrund der konkreten Umstände keine andere Möglichkeit gesehen hat, als sich für die Zulassung oder Vornahme der sexuellen Handlung zu entscheiden.
1. Erziehungsverhältnis: Der Täter wirkt kraft seiner Stellung zum jugendlichen massgebend auf seinen Sozialisierungsprozess ein → dauernde Beziehung
 2. Betreuungsverhältnis: Eine Person hat für eine andere Person zu sorgen → nicht sehr intensiv und nicht dauerndes Verhältnis
 3. Arbeitsverhältnis: Arbeitsvertrag oder auch in faktischer Weise → muss aber konkret subordiniert sein
 4. Generalklausel

Ausnützung

1. Unfähigkeit des Opfers, sich zu widersetzen, obwohl es die sexuelle Handlung nicht will, weil es für den Fall der Weigerung mit Nachteilen rechnet
2. Ausüben von Druck, welcher nicht die Intensität einer Nötigung erreicht

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

- Es reicht aus, wenn der Täter mit der Möglichkeit gerechnet hat, dass die sexuelle Gefügigkeit des Opfers nur dank der Abhängigkeit eintrat, und dies in Kauf nahm

Sexuelle Nötigung nach Art. 189 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

Einsatz eines erheblichen Nötigungsmittels = alle erhebliche Nötigungsmittel, auch solche ohne unmittelbaren Bezug zu physischer Gewalt

- Nicht jeder beliebige Zwang, nicht schon jedes den Handlungserfolg bewirkende kausale Verhalten, auf Grund dessen es zu einem ungewollten Geschlechtsverkehr, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung kommt, stellt eine sexuelle Nötigung dar
- **Bedrohen:** Gewaltsame Einwirkung auf den Körper des Opfers und beim Inaussichtstellen von Nachteilen, die das Opfer in Angst und Schrecken versetzen können
- **Gewalt:** Das Opfer muss seinen entgegengesetzten Willen unzweideutig und tatkräftig manifestieren
 - o Das Mass an körperlicher Kraftentfaltung, das notwendig ist, um sich über die entgegenstehende Willensbetätigung des Opfers hinwegzusetzen
- **Unter psychischen Druck setzen:** Die Ausweglosigkeit der Situation kann sich auch ergeben, ohne dass der Täter eigentliche Gewalt anwendet
 - o Muss eine vergleichbare Intensität erreichen
 - o Zumutbare Selbstschutzmöglichkeiten des Opfers: es kann vom Opfer kein Widerstand erwartet werden
 - o Inaussichtstellen von schweren Nachteilen gegenüber einer Sympathieperson des Opfers
 - o Ankündigung des Abbruchs der Beziehungen gegenüber einer psychisch abhängigen Person
 - o Androhung gegenüber einem Kind, dieses in ein Kinderheim einzuweisen
- **Zum Widerstand unfähig machen** hat heute keine Bedeutung
- **Kinder:** Weniger strenge Anforderungen bzgl. der Intensität des Nötigungsmittels

Taterfolg

1. Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung: Berühren des Opfers in irgendeiner Form durch den Täter oder einen Dritten (auch durch eines Werkzeuges möglich)
2. Vornahme einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung: Das Opfer wird gezwungen, körperlich tätig zu werden

Kausalität

Das Opfer nimmt die sexuelle Handlung nur vor oder duldet diese, weil der Täter gegenüber dem Opfer eines der oben aufgelisteten Nötigungsmittel einsetzt → der Täter muss die Zwangssituation schaffen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

- Der Täter glaubt, Widerstand brechen zu müssen, das Opfer war aber von Anfang an mit der sexuellen Handlung einverstanden → Versuch
- Die Irrige Annahme eines Einverständnisses führt nach Art. 13 StGB zum Ausschluss der Strafbarkeit

Qualifikation nach Abs. 3

Grausamkeit = Zufügen von besonderem körperlichen oder seelischen Leiden, welche über die Leiden der erzwungenen sexuellen Handlung hinausgehen

Gefährliche Waffe oder gefährlicher Gegenstand

Vergewaltigung nach Art. 190 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Opfer

Jede Person weiblichen Geschlechts

Täter

Jede Person unabhängig des Geschlechts

- Unmittelbarer Täter kann nur ein Mann sein
- Als Mittäterin oder mittelbare Täterin kann auch eine Frau in Frage kommen

Tathandlung

Einsatz eines erheblichen Nötigungsmittels

- Hier wird aber vom Opfer nicht ein Widerstand verlangt, der über eine mögliche und zumutbare Abwehr hinausgehen würde
- Erforderlich ist eine ausweglose Situation, so dass dem Opfer ein Widersetzung unter solchen Umständen nicht zuzumuten ist, dass es ausser Stande gesetzt wird, sich zu widersetzen

Taterfolg

Beischlaf → nicht nur Duldung, sondern auch Vornahme

Kausalität

Natürliche Kausalität (conditio sine qua non)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

- Vollendeter Versuch dann, wenn der Täter davon ausgeht, dass der Beischlaf gegen den Willen des Opfers geschieht, das Opfer den Widerstand aber bloss spielt

Schändung nach Art. 191 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Opfer

1. Widerstandsunfähige Person: Wer ausserstande ist, sich gegen ungewollte sexuelle Kontakte zu wehren
 - a. Gründe für die Widerstandsunfähigkeit können dauernder oder vorübergehender, chronischer oder situationsbedingter Natur sein → muss aber gänzlich aufgehoben sein und nicht nur beeinträchtigt
2. Urteilsunfähige Person: Das Opfer kann nicht eigenverantwortlich in sexuellen Belangen entscheiden

z.B. Stealthing (das heimliche Entfernen des Präservativs während des Geschlechtsverkehrs)

Tathandlung

Der Täter missbraucht das Opfer zum Beischlaf, zur beischlafsähnlichen Handlung oder zu einer anderen sexuellen Handlung

Missbrauch = Der Täter nützt die Schutzlosigkeit des Opfers aus

- Kein Missbrauch, wenn das Opfer in gültiger Weises einwilligt
- Der Täter hat aber die Widerstandsunfähigkeit *nicht* selbst verursacht

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 abs. 2 StGB

- Der Täter muss im Kenntnis des Zustands des Opfers handeln

Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten nach Art. 192 StGB

Tatbestandsmässigkeit*Objektiver Tatbestand**Opfer*

1. Anstaltspfleglinge = stationär untergebrachte Patienten z.B. in psychiatrischen Kliniken, Altersheimen, Krankenhäusern
2. Anstaltsinsassen: Personen, die nicht aufgrund von Pflege oder Behandlung untergebracht sind, sondern etwa zur fürsorglichen Unterbringung oder Verwahrung
3. Gefangene, Verhaftete oder Beschuldigte: Personen, die eine Freiheitsstrafe absitzen oder gegen die eine Strafuntersuchung geführt wird, auch Personen in einem Gefangenentransport oder nach der Verhaftung auf dem Polizeiposten

Tathandlung

1. Veranlassung zur Vornahme einer sexuellen Handlung: Wie Art. 187 StGB
2. Veranlassung zur Duldung einer sexuellen Handlung: Berühren des Opfers in irgendeiner Form durch den Täter oder einen Dritten

Ausnützung des Abhängigkeitsverhältnisses

Abhängigkeitsverhältnis = das Opfer ist nicht ungebunden bzw. frei, sondern auf den Täter angewiesen

- Es reicht, wenn das Opfer auf gewisse Dienstleistungen angewiesen ist

Täter = wer für eine gewisse Zeit Pflege-, Betreuungs-, oder Aufsichtsfunktionen oder Machbefugnisse ausübt

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

Ausnützung der Notlage nach Art. 193 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

1. Veranlassung zur Vornahme einer sexuellen Handlung
2. Veranlassung zur Duldung einer sexuellen Handlung

Ausnützung der Notlage / des Abhängigkeitsverhältnisses

1. Notlage oder Abhängigkeitsverhältnis
 - a. **Notlage** = Zustand, der sich durch eine innere seelische Krise auszeichnet, die von Aussichtslosigkeit, Angst und Verzweiflung geprägt ist aber unabhängig von der Person des Täters und wirkt auf das Opfer ein
 - b. **Abhängigkeitsverhältnis**
 - i. *Arbeitsverhältnis* = auch der Arbeitnehmer kann sich strafbar machen
 - ii. *Abhängigkeitsverhältnis in anderer Weise* = vor allem sexueller Missbrauch von Patienten durch Psychotherapeuten aber auch z.B. überschuldete Kunden, Sektenanhänger usw.
2. Ausnützung: Wirkt das faktische Einverständnis des Opfers in die sexuelle Handlung tatbestandsausschliessend? → **die Abhängigkeit muss kausal dafür sein, dass sich das Opfer auf eine sexuelle Beziehung mit dem Täter eingelassen hat**

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

Exhibitionismus nach Art. 194 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

Exhibitionistische Handlung = das bewusste Zurschaustellen resp. Entblößen der eigenen Geschlechtsteile aus sexuellen Beweggründen

- Der Täter zeigt aus sexueller Motivation sein entblößtes Geschlecht, ohne weiter gehende deliktische Absichten zu verfolgen

Erforderlich ist auch eine unmittelbare Wahrnehmung des Opfers, welche immer gegeben ist

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB → *nur direkter Vorsatz!*

Einstellung des Verfahrens nach Abs. 2

Exhibitionismus ist ein zwanghaftes, psychopathologisches Verhalten → unterzieht sich der Täter einer Behandlung, kann das Strafverfahren eingestellt werden

- Die Therapie ist erfolgsversprechend und das Verfahren muss nicht aus anderen Gründen durchgeführt werden

Pornographie nach Art. 197 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

Variante 1

1. Pornographische Schriften
2. Ton- oder Bildaufnahmen
3. Abbildungen

Gegenstände = alle Formen der Verkörperung oder Abbildung von pornographischem Inhalt

Variante 2

Pornographische Vorführungen

Vorführungen = akustische und visuelle Darstellungen

Tathandlung

Weiche Pornographie

Weiche Pornographie darf von Erwachsenen legal produziert und konsumiert werden. Darf aber nicht Personen unter 16 Jahren zugänglich gemacht oder öffentlich preisgegeben werden.

VSS: Die Darstellungen müssen sexuell erregend wirken + die Sexualität wird so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt, dass *die jeweilige Person als ein blosses Sexualobjekt erscheint*, über das nach Belieben verfügt werden kann.

Erforderlich sind nicht unbedingt Geschlechtsteile, sondern reichen auch Darstellungen aus, deren sexueller Kontext ohne Weiteres ersichtlich ist

1. Konfrontation: Anbieten, Zeigen, Überlassen, Zugänglichmachen, durch Radio oder Fernsehen Verbreiten von Personen *unter* 16 Jahren mit Tatobjekt 1 oder 2
 - a. *Strafbar ist das Zugänglichmachen des Tatobjekts auch dann, wenn sie das durch deren eigenes Zutun erfolgt*
2. Unfreiwillige Konfrontation von Personen über 16 Jahren mit Tatobjekt 1 oder 2
 - a. Öffentliche Zurschaustellung oder unaufgeforderte Anbieten / Zusenden von Pornographie
 - b. Öffentlich ist die Vorführung, wenn die Wahrnehmung der Filmbilder einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht wird → *fällt nur dann aus, wenn der Zuschauerkreis eindeutig umschrieben und überprüfbar wird*

Anwerben bzw. Veranlassen einer minderjährigen Person zur Mitwirkung an Tatobjekt 2

Beim Anwerben wird das aktive Bestreben um Mitwirkung an der Vorführung bestraft → die Tat selbst muss sich nicht verwirklicht haben.

Bei der Veranlassung muss der Täter einen kausalen Beitrag leisten für das vollendete Delikt.

Harte Pornographie

1. Herstellen, Einführen, Lagern, Inverkehrbringen, Anpreisen, Ausstellen, Anbieten, Zeigen, Überlassen, Zugänglichmachen, Erwerben, Beschaffen oder Besitzen von harter Pornographie *mit folgendem Inhalt*
 - a. Sexuelle Handlungen mit Tieren
 - b. Sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen
 - c. Tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen oder
 - d. Nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen
2. Eigenkonsum von harter Pornographie

Echte Kinderpornographie = tatsächliche Darstellungen von sexuellen Handlungen mit Kindern

Unechte Kinderpornographie = virtuelle Darstellungen von sexuellen Handlungen mit Kindern mit gestalterischen oder elektronischen Mitteln

Pornographie mit Tieren = ein echtes Tier wird in eine sexuelle Handlung einbezogen

Pornographie mit Gewalt = alle Darstellungen, die nach Art. 135 StGB verboten sind

- Jede erniedrigende Form von Gewalt + nach BGER auch Tötlichkeiten, auch wenn sie nicht besonders schmerzintensiv ist

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

Bereicherungsabsicht → Freiheitsstrafe wird mit Geldstrafe verbunden

Straflosigkeit Minderjähriger von mehr als 16 Jahren nach Abs. 8

Werden Vorführungen oder Gegenstände einvernehmlich zwischen zwei Minderjährigen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren ist straflos, wenn deren Besitz einvernehmlich ist.

Fällt im nachhinein das Einverständnis auf, ist es strafbar.

Schutzwürdiger kultureller oder wissenschaftlicher Wert nach Abs. 9

Dient eine Darstellung der Wissenschaft oder zum Zweck des Aufklärungsunterrichts, ist das Ziel der sexuellen Aufreizung nicht gegeben und die Darstellung von vornherein nicht pornographisch

Sexuelle Belästigung nach Art. 198 StGB

Tatbestandsmässigkeit**Objektiver Tatbestand – Variante 1***Tatobjekt*

Überraschtes Opfer → das Opfer muss unausweichlich mit dem Verhalten konfrontiert werden

Tathandlung

Vornahme einer sexuellen Handlung

Die Intensität des sexuellen Bezuges des Vorgangs kann gering sein → es genügt, dass ein Durchschnittsbetrachter die Handlung mit Sexualität im weitesten Sinn in Verbindung bringt

Taterfolg

Ärgernis = blosses Gefühl

Kausalität

Die Erregung des Ärgernisses muss durch die Vornahme der sexuellen Handlung ausgelöst sein

Objektiver Tatbestand – Variante 2*Tathandlung*

Tätliche sexuelle Belästigung

- Die Tätlichkeit umfasst körperliche Berührungen, welche aus der Sicht eines objektiven Betrachters eine sexuelle Bedeutung haben
- Es genügen intensive Annäherungsversuche oder Zudringlichkeiten, solange sie nur nach ihrem äusseren Erscheinungsbild sexuelle Bedeutung haben

Objektiver Tatbestand – Variante 3*Tathandlung*

Verbale sexuelle Belästigung = Aufforderung zu sexueller Betätigung, Bemerkungen über intime Körperregionen oder Äusserungen des Täters über eigene Fähigkeiten oder Gelüste, immer aber mit der Einschränkung, dass die in grober Weise erfolgt

- Belästigung muss durch unmittelbaren und direkten Kontakt zum Opfer erfolgen → z.B. in physischer Anwesenheit des Opfers, mittels Telefon oder Video-Konferenz

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

- Bei Vornahme einer sexuellen Handlung, welche von Dritten gesehen worden ist, ist direkter Vorsatz erforderlich

Brandstiftung nach Art. 221 StGB

Tatbestandsmässigkeit – Variante 1

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

1. Sache eines anderen = gehört weder dem Täter, noch ist herrenlos
2. Gemeingefahr = Vielzahl von fremder Sachen betroffen

Tathandlung

Verursachen einer Feuerbrunst

Feuerbrunst = Feuer von einer solchen Intensität bzw. Ausdehnung, dass es vom Verursacher nicht mehr gelöscht werden kann

Taterfolg

1. Schaden eines anderen = direkte Sachschäden
2. Herbeiführung einer Gemeingefahr = Anzünden eigener Objekte mit konkreter Gefahr für Vielzahl fremder Sachen

Kausalität und objektive Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

Tatbestandsmässigkeit – Variante 2

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

Leib und Leben

Tathandlung

Verursachen einer Feuerbrunst

Taterfolg

Gefährdung oder Verletzung von Leib oder Leben von Menschen = mindestens eine einzige individuell bestimmte Person → muss aber vom Zufall gewählt werden

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

Direkter Vorsatz bzgl. der Gefährdung: Der Täter kennt die Gefahr aber handelt dennoch

Qualifikationen

Privilegierung nach Abs. 3 bei geringer Schaden

Fahrlässige Verursachung einer Feuerbrunst nach Art. 222 StGB
--

Tatbestandsmässigkeit*Objektiver Tatbestand**Taterfolg*

1. Sachschaden eines anderen oder Gemeingefahr für fremde Sachen
2. Gefährdung oder Verletzung von Leib und Leben
 - a. Repräsentationstheorie

Tathandlung

Verursachen einer Feuerbrunst

Kausalzusammenhang

Zwischen Tathandlung und Erfolg

Sorgfaltswidrigkeit

Missachtung von Brandschutzbestimmungen

Vorhersehbarkeit

Der Erfolg musste vorhersehbar sein

Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Hätte das sorgfaltsgerechte Verhalten den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert?

Verursachung einer Explosion nach Art. 223 StGB

Tatbestandsmässigkeit – Variante 1

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

1. Leib und Leben
2. Fremdes Eigentum

Tathandlung

Verursachen einer Explosion = Freisetzen von Druckenergie, die eine zerstörerische Wirkung nach aussen entfaltet

Durch das Entzünden eines Stoffes, das kein Sprengstoff ist (Gas, Benzin, Petroleum oder ähnlicher Stoff)

Taterfolg

1. Verletzung von Leib und Leben anderer Menschen
2. Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigentums

Repräsentationstheorie = Vom Zufall ausgewählt und die Allgemeinheit repräsentierend

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

Gefährdungsvorsatz: Der Täter kennt die Gefahr und handelt trotzdem

Tatbestandsmässigkeit – Variante 1

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

1. Leib und Leben
2. Fremdes Eigentum

Tathandlung

Verursachen einer Explosion = Freisetzen von Druckenergie, die eine zerstörerische Wirkung nach aussen entfaltet

Sorgfaltswidrigkeit

Missachtung von allgemeiner Vorsichtsregeln bei Lagerung / Handhabung mit explosiven Stoffe

Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Wahrscheinlichkeitstheorie

Privilegierung nach Ziff. 1 Abs. 2

Geringer oder ganz ausgebliebener Personen- oder Sachschaden

Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Art. 224 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

1. Leib und Leben
2. Fremdes Eigentum

Tathandlung

Jeder Umgang mit einem Sprengstoff oder Giftgas

Sprengstoff = einheitliche chemische Verbindungen oder Gemische solcher Verbindungen, die durch Zündung, mechanische Einwirkung oder auf andere Weiser zur Explosion gebracht werden können und die wegen ihrer zerstörenden Kraft, sei es in freier oder verdämmter Ladung, schon in verhältnismässig geringer Menge gefährlich sind

- Keine Sprengstoffe sind
 - o Explosionsfähige Gase, Dämpfe von flüssigen Brennstoffen sowie andere Stoffe, die erst nach einer Vermischung mit Luft explodieren
 - o Bei der Herstellung chemischer Produkte verwendete Hilfsstoffe oder entstehende Zwischenerzeugnisse, die explosionsgefährlich sind, aber diese Eigenschaft vor Abschluss des Produktionsverfahrens verlieren
 - o Explosionsfähige Erzeugnisse und Präparate, die nicht zu Sprengzwecken hergestellt und in den Handel gebracht werden

Giftgas = gasförmiger Stoff, der in seiner konkret verwendeten Menge geeignet ist, eine Leib und Leben gefährdende Vergiftung hervorzurufen

Taterfolg

1. Gefährdung von Leib und Leben anderer Menschen
2. Gefährdung fremden Eigentums

Repräsentationstheorie

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Gefährdungsvorsatz = der Täter kennt die Gefahr, handelt aber trotzdem

Verbrechensabsicht = dem Täter kommt es darauf an, ein über Art. 224 StGB hinausgehendes Vergehen oder Verbrechen zu verüben

Privilegierung nach Abs. 2

Gefährdung oder Verletzung von Eigentum ist nur geringfügig → nicht aber dann, wenn der Vorsatz auf einen grossen Schaden gerichtet war

Gefährdung ohne verbrecherischer Absicht nach Art. 225 StGB

Tatbestandsmässigkeit – Variante 1

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

1. Leib und Leben
2. Fremdes Eigentum

Tathandlung

Jeder Umgang mit einem Sprengstoff oder Giftgas

Taterfolg

1. Gefährdung von Leib und Leben anderer Menschen
2. Gefährdung fremden Eigentums

Repräsentationstheorie

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 abs. 2 StGB

Gefährdungsabsicht

Tatbestandsmässigkeit – Variante 2

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

1. Leib und Leben
2. Fremdes Eigentum

Tathandlung

Jeder Umgang mit einem Sprengstoff oder Giftgas

Taterfolg

1. Gefährdung von Leib und Leben anderer Menschen
2. Gefährdung fremden Eigentums

Sorgfaltswidrigkeit

Generalklausel bei Gefahr

Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Wahrscheinlichkeitstheorie

Privilegierung nach Abs. 2

Unbedeutende Objekte werden getroffen / nur geringfügige Verletzungen werden verursacht

Verbreiten menschlicher Krankheiten nach Art. 231 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

Gefährliche, übertragbare menschliche Krankheit = kann mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer schweren Gesundheitsschädigung oder Tod führen

- Kann Epidemie verursachen
- Kann schwerwiegende Auswirkungen zur Folge haben
- Ist neuartig oder unerwartet
- Die Überwachung ist international vereinbart

Tathandlung

Verbreiten = die Krankheit wird einer anderen Person übertragen oder der Erreger wird freigesetzt

Taterfolg

Ansteckung

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 abs. 2 StGB

Gemeine Gesinnung = der Täter handelt aufgrund einem tief verwurzelten Hass- oder Rachegefühl oder aus terroristischen Motiven

Rechtswidrigkeit

Keine Einwilligung, da die Allgemeinheit geschützt ist

Vor Art. 251 ff. StGB

Urkundenbegriff

Die Urkunde ist eine verkörperte menschliche Gedankenerklärung, die zum Beweis einer rechtserheblichen Tatsache geeignet und bestimmt ist und einen Aussteller erkennen lässt.

Urkundentypen

1. **Schrifturkunde** (Art. 110 Abs. 4 Satz. 1) = eine fest verkörperte menschliche Gedankenerklärung, die an Dritten gerichtet ist und zum Beweis einer rechtlich relevanten Tatsache bestimmt und geeignet ist
2. **Beweiszeichen** (Art. 110 Abs. 4 Satz. 1) = menschliche Gedankenerklärung, die eine bildliche symbolische Darstellung ist, die mit der Bestimmung geschaffen wurde, in Verbindung mit den Umständen ihrer Anbindung eine rechtlich relevante Tatsache zu beweisen und welche einen bestimmten Aussteller erkennen lässt
3. **Öffentliche Urkunde** (Art. 110 Abs. 5) = Urkunde, die im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Funktionen ausgestellt werden
4. **Urkunde mit «obj. Garantien der [inhaltlichen] Wahrheit»** (Rechtsprechung)
5. **Computerurkunde** (Art. 110 Abs. 4 Satz. 2)

Echte und unechte Urkunde

Echte Urkunde: Der wirkliche und ersichtliche Aussteller sind identisch

Unechte Urkunde: Der wirkliche und ersichtliche Aussteller sind nicht identisch

- **Aussteller** = derjenige, dem sie im Rechtsverkehr als von ihm autorisierte Erklärung zugerechnet wird

Funktionen der Urkunde

1. **Perpetuierungsfunktion:** Dauerhafte Verkörperung einer menschlichen Gedankenerklärung an einen Dritten gerichtet
 - a. *Schriftstück:* Lesbares System von Zeichen, das geeignet ist, beliebige Sachverhalte mitzuteilen und als solches von mind. 2 Personen verstanden wird
 - b. *Beweiszeichen:* Bildliche, symbolische Darstellung, die nur eine beschränkte Menge an Gedanken ausdrückt und deren Erklärungsinhalt *erst im Zusammenhang mit einem Bezugsobjekt* verstanden werden kann
2. **Erklärungsfunktion:** Menschliche Gedankenerklärung, die an einen Dritten gerichtet ist
3. **Beweisfunktion:** Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen
 - a. Objektives Element: Beweiseignung
 - b. Subjektives Element: Beweisbestimmung
 - c. Tatsache von rechtlicher Bedeutung: Erklärungen, an die Rechtsfolgen geknüpft sind oder Berichte über bestimmte Vorgängen, Indizien, die den Schluss auf Rechtserhebliche Tatsachen zulassen oder Hilftatsachen, die für die Beurteilung des Beweiswerts oder der Beweiskraft eines Beweismittels von Bedeutung sind
4. **Garantiefunktion:** Die Urkunde muss den Anschein erwecken, von einer bestimmten Person ausgestellt worden zu sein.
 1. *Körperlichkeitstheorie:* Wer eigenhändig unterzeichnet
 2. *Geistigkeitstheorie:* Inhalt und Zweck der Urkunde gehen auf dessen Willen zurück
 - a. Der Gebrauch eines Pseudonyms oder Alias-Namens ist erlaubt.

Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

Urkunde i.S.v. Art. 110 Abs. 4 StGB

Tathandlung

1. Urkundenfälschung
 - a. Fälschen = Herstellen einer unechten Urkunde
 - b. Verfälschen = Nachträgliche Abänderung einer Urkunde durch den Aussteller
 - c. Blankettfälschung = Jemand benützt die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde → *mittelbare Täterschaft*
2. Falschbeurkundung: Unwahren Tatsachen beurkunden oder beurkunden lassen
 - a. Abgrenzung zur straflosen schriftlichen Lüge: Erhöhte Überzeugungskraft / Glaubwürdigkeit der Urkunde, welche die Wahrheit der Erklärung garantiert
3. Gebrauchmachen: Eine unechte oder unwahre Urkunde zur Täuschung benutzen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

Täuschungsabsicht = Willen, die Urkunde als echt zu verwenden

Schädigungs- / Vorteilsabsicht = fremdes Vermögen / Rechte schädigen oder einen unrechtmässigen Vorteil für sich verschaffen zu wollen

Qualifikationen

Straflosigkeit bei Art. 317^{bis} StGB

Privilegierung nach Ziff. 2

Bei Fällen mit Bagatelldarakter

Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

1. **Ausweise** = Amtliche Papiere, die dem Nachweis der Identität / Rechtsverhältnisse / einer Bewilligung attestieren
2. **Zeugnisse** = Bescheinigungen über die Vorbildung oder bisherige Leistungen
3. **Bescheinigungen** mit Urkundencharakter = Generalklausel → ein Bezug zu Eigenschaften / Fähigkeiten der Person ist erforderlich

Tathandlung

1. Fälschen, Verfälschen
2. Falschbeurkundung
3. Gebrauchmachen einer ge- oder verfälschten Urkunde oder von einer Falschbeurkundung
4. Missbrauch echter, nicht für den Täter bestimmter Schriften zur Täuschung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Täuschungsabsicht

Absicht, das Fortkommen zu erleichtern

Verbesserung der persönlichen Lage

Erschleichen einer falschen Beurkundung nach Art. 253 StGB

Tatbestandsmässigkeit***Objektiver Tatbestand****Tatobjekt*

Urkunde

Tathandlung

1. Bewirken einer unrichtigen Beurkundung aufgrund einer Täuschung = ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens handelt irrtumsbedingt vorsatzlos und fungiert mithin als Tatmittler/in
2. Gebrauch einer so erschlichenen Urkunde
 - a. Der Gebrauch ist strafbar, wenn der Täter nicht schon wegen Erschleichung der Urkunde verantwortlich ist

Subjektiver Tatbestand*Vorsatz*

Eventualvorsatz genügt

Täuschungsabsicht

Keine Schädigungs- oder Vorteilsabsicht erforderlich

Urkundenunterdrückung nach Art. 254 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Wer nicht allein über eine bestimmte Urkunde verfügen kann

Tatobjekt

Echte Urkunde

Tathandlung

Beeinträchtigung der Beweiseignung

1. Beschädigen: Beeinträchtigung des Beweiswerts durch ein Eingriff in die Substanz
2. Vernichten: Aufhebung des Beweiswerts durch einen Eingriff in die Substanz
3. Entwenden: Wegnahme / Entziehung / Vorenthaltung → keine Beweisführung möglich
4. Beiseiteschaffen: Gebrauch als Beweismittel verunmöglicht

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

Vorteils- / Schädigungsabsicht

Gewalt und Drohung gegen Behörde und Beamte nach Art. 285 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

Amtshandlung, die innerhalb der Amtsbefugnisse liegt

Tathandlung

1. Hinderung durch Gewalt oder Drohung
 - a. Gewalt: unmittelbare physische Einwirkung auf eine andere Person
 - b. Drohung: Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels
2. Nötigung zur Amtshandlung
3. Angriff bei Amtshandlung → Tätlichkeit i.S.v. Art. 126 StGB

Taterfolg

1. Amtshandlung unterbleibt, wird erheblich verzögert oder erschwert
2. Amtshandlung wird vorgenommen

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit

Notwehr → der Angriff muss auf Seitens des Beamten rechtswidrig sein

Qualifikationen

Ziff. 2: Teilnahme an einer Zusammenrottung

1. Passiv: Schon das aufhalten in der Zusammenrottung ohne selbst gewalttätig zu sein genügt. Der Teilnehmer braucht keinen Vorsatz bzgl. der Gewaltausübung
2. Aktiv: Gewaltausübung gegen Personen oder Sachen
 - a. Beamte oder Behörde

Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Opfer

Träger der Amtsgewalt = Beamte und Behörde

Tatobjekt

Amtshandlung = eine Handlung liegt innerhalb der Amtsbefugnisse, wenn sie in der Zuständigkeit des Amtsträgers liegt

Tathandlung

Hinderung der Amtshandlung

1. Aktives Tun → nicht mittels Gewalt
2. Unterlassen = wenn entgegen bestehender gesetzlicher Pflicht die Durchführung der Amtshandlung nicht gefördert wird

Taterfolg

Amtshandlung wird verhindert / erschwert / verzögert / behindert

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

Rechtswidrigkeit

Notstand

Amtsanmassung nach Art. 287 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

1. Privatperson
2. Beamte → wenn sie ausserhalb ihrer Kompetenz handeln

Tathandlung

1. Amtsanmassung = Machtbefugnisse unter Vorspiegelung einer nicht gegebenen offiziellen Funktion ausüben
2. Militärische Befehlsanmassung = Vorspiegeln, dem Militär anzugehören und eine Befehlshandlung vorzunehmen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

Eventualabsicht, ein rechtswidriges Ziel zu erreichen → der Täter handelt zum Zweck der Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen nach Art. 292 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Adressat der Verfügung

Tatobjekt

Amtliche Verfügung in Gestalt eines Gebots oder Verbots *unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels*

Verfügung = der konkrete Entscheid einer Behörde in einem besonderen Fall gegenüber bestimmten Personen

- Von einer zuständigen Behörde erlassen
- An eine bestimmbare natürliche Person gerichtet
- Gebot / Verbot muss aus der Verfügung gut ersichtlich sein
- Die Verfügung muss vollstreckbar sein
- Die Verfügung ist dem Adressat tatsächlich zugegangen

Tathandlung

Der Verfügung wird keine Folge geleistet

- Aktives Tun
- Unterlassen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB + Kenntnisnahme der Verfügung und der Strafandrohung

Rechtswidrigkeit

Notstand als Rechtfertigungsgrund, um höherwertige Rechtsgüter zu schützen

Besondere Probleme prozessualer Art

Wiederholte Bestrafung, weil der Täter dauernd der Verfügung nicht Folge leistet

Darf das Gericht, wenn es die Verurteilung von Art. 292 StGB prüft, die Rechtsmerkmale der Verwaltungsverfügung prüfen?

Falsche Anschuldigung nach Art. 303 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt

Nichtschuldige Person = erfüllt objektiv und subjektiv den Tatbestand des Delikts nicht

Tathandlung

1. Falsche Anschuldigung eines Verbrechens / Vergehens = Mitteilung an einer Behörde von Tatsachenbehauptungen
 - a. Muss die Intensität erreichen, um einen Anfangsverdacht zu begründen
 - b. Untauglicher Versuch, wenn die vorgeworfene Handlung kein Straftatbestand darstellt
2. Indirekte Beschuldigung = Arglistige Veranstaltungen treffen in schlüssiger Weise
 - a. Falsche Indizien Schaffen, falsche Spuren lassen, die Diebesbeute heimlich bei einen anderen verstecken usw.

Erfolg

Kenntnisnahme durch die Behörde

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

Direkter Vorsatz bzgl. der Unwahrheit der Aussage

Sicheres Wissen, dass das Delikt gar nicht oder nicht vom Beschuldigten begangen wurde

Eventualabsicht, eine Strafverfolgung herbeizuführen

Der Täter rechnet mit der Möglichkeit der Strafverfolgung

Privilegierung nach Ziff. 2

Falsche Anschuldigung betreffend einer Übertretung

Strafmilderung / Strafausschluss

Bei Tätige Reue → Freiwillige Berichtigung bevor dem Rechtsnachteil

Irreführung der Rechtspflege nach Art. 304 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

1. Falsche Anzeige = Anzeige einer inexistenten Straftat, ohne andere Personen zu beschuldigen
2. Falsche Selbstbeschuldigung

Bei einer Behörde

1. Art. 12 StPO
2. Andere Stelle, die zur Weiterleitung verpflichtet ist
3. Privatperson oder Stelle, bei der mit Weiterleitung zu rechnen ist und diese auch tatsächlich erfolgt

Erfolg

Kenntnisnahme durch die Behörde

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

Sicheres Wissen, dass gar kein Delikt begangen wurde / dass das angezeigte Delikt nicht selbst verübt worden ist

Privilegierung nach Ziff. 2

Strafausschluss bei besonders leichter Überprüfbarkeit

Strafmilderung / Strafausschluss

Bei Tätige Reue → Freiwillige Berichtigung bevor dem Rechtsnachteil

Begünstigung nach Art. 305 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand – Variante 1

Tatobjekt

Begünstigte Person

- Jedermann, egal, ob tatsächlich schuldig oder nicht → auch wer Unschuldigen der Strafjustiz entzieht, macht sich strafbar

Tathandlung

Entziehen von der Strafverfolgung

Entziehen = Vollzug für eine gewisse Zeit verzögern

Strafverfolgung = die strafprozessuale Erkenntnisverfahren bildenden Prozesshandlungen von der Einleitung des Untersuchungsverfahrens bis zum Urteil

Die Handlung des Täters muss nur geeignet sein, die Verfolgung für eine gewisse Zeit zu erschweren

- Kann entweder einen Dritten begünstigen oder sich selbst

Taterfolg

Es muss mindestens zu einer tatsächlichen Erschwerung der Strafverfolgung kommen

Objektiver Tatbestand – Variante 2

Tatobjekt

Begünstigte Person

Tathandlung

Entziehen vom Vollzug einer Strafe / Massnahme

Strafen: Art. 34 StGB, Art. 23 + 25 JStG

Massnahmen: Art. 59-61, 63 f. StGB

Taterfolg

Es muss mindestens zu einer tatsächlichen Erschwerung des Vollzugs kommen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

Qualifikation nach Abs. 2

Fakultativer Schuldausschlussgrund, wenn der Täter in naher Beziehung zum Begünstigten steht

- Enge Freundschaft oder Abhängigkeit lassen die Begünstigung u.U. als begreiflich oder moralisch gerechtfertigt erscheinen

Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} StGB**Tatbestandsmässigkeit***Objektiver Tatbestand**Vortat*

Verbrechen oder qualifiziertes Steuervergehen

Vortäter als Geldwäscher: Wer Vermögenswerte wäscht, die er selber durch ein Verbrechen erlangt hat

Vortäterfordernis: Materielle Strafbarkeitsvoraussetzung → Der Vorsatz des Geldwäschers muss sich auf die Vortat beziehen und ohne Vortat ist die Geldwäscherei auch nicht in der Form eines untauglichen Versuchs möglich

Vortat im strafbaren Ausführungsstadium: Als Vortat kommt nur ein tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verhalten infrage, welches mindestens im Versuchsstadium angelangt ist.

Vermögenswerte aus der Vortat generiert: Die Vortat muss Vermögenswerte generiert haben.

Ausländische Vortat: Die Vortat gilt als erfüllt auch dann, wenn diese im Ausland begangen wurde, soweit sie auch dort strafbar ist.

Tatobjekt

Aus der Vortat generierter Vermögenswert

Vermögenswert = Geld in allen Formen und Währungen, Fahrnis, Forderungen, Gewinne, Wertpapiere, Gläubigerrechte, Edelmetalle und -steine, Grundstücke und Rechte an diesen sowie andere Vermögensvorteile, sofern sie bezifferbar bzw. einer Schätzung zugänglich sind

Tathandlung

Jedes Verhalten, soweit es zur Einziehungsverteilung geeignet ist

Einziehungsverteilung

- Persönliche Distanz: Zwischen dem Täter und dem Tatobjekt, z.B. indem er Strohleute benutzt, die das Tatobjekt für ihn halten
- Örtliche Distanz: nationale / internationale Verschiebung von Vermögenswerten
- Zeitliche Distanz: Verstecken, vergraben und verbergen
- Sachliche Distanz: Veränderung des Wertträgers

Keine Geldwäscherei, wenn einen Papierspur hinterlassen wird

Subjektiver Tatbestand

Wissen und Willen

Qualifikationen*Handeln als Mitglied einer Verbrechensorganisation*

Strukturierte Gruppe von mindestens 3 Personen, die mit dem Ziel geschaffen wurde, unabhängig von einer Änderung ihrer Zusammensetzung dauerhaft zu bestehen, und die sich namentlich durch die Unterwerfung ihrer Mitglieder unter Anweisungen, durch systematische Arbeitsteilung, durch Intransparenz und durch in allen Stadien ihrer verbrecherischen Tätigkeit vorherrschende Professionalität auszeichnet.

*Bandenmässigkeit**Gewerbsmässigkeit*

Vgl. Vor Art. 137 ff. StGB

«Grosser Umsatz» = der Täter hat innerhalb eines Jahres einen Umsatz von CHF 100'000 oder einen Gewinn von 10'000 erwirtschaftet

Falsche Beweisaussage der Partei nach Art. 306 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Partei in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren

Tatobjekt

Zivil-, Schiedsgericht- und Verwaltungsverfahren

Tathandlung

Falsche Beweisaussage der Partei zur Sache

Falsche Aussage = Wenn sie mit dem Inhalt, auf den sie sich bezieht, nicht übereinstimmt

- Kann bis zum Abschluss der Beweisaussage korrigiert werden

Zur Sache = Wenn die Aussage sich auf ein eigentliches Beweisthema / Beweisgegenstand bezieht und nicht bloss auf Rahmenhandlung bzw. -erzählung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Einhaltung der Formalien für eine gültige Beweisaussage der Partei

Ermahnung zur Wahrheit und Hinweis auf Straffolgen

Qualifikationen

Eid oder Handgelübde

Falsches Zeugnis nach Art. 307 StGB

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Wer nicht am Verfahren selbst beteiligt ist

1. Zeugen: Wer in prozessual zulässiger Weise zur Wiedergabe eigener Wahrnehmungen über den aufzuklärenden Sachverhalt bzw. zugelassen ist
2. Sachverständige: Wer im Auftrag des Gerichts aufgrund besonderer Fachkunde Tatsachen ermitteln oder Erfahrungsregeln mitteilen soll
3. Übersetzer / Dolmetscher: Wer auf gerichtliche Bestellung mündliche oder schriftliche Äusserungen aus Fremdsprache in Gerichtssprache übertragen oder dem Gericht spezielle Zeichen erklären soll

Tatobjekt

Alle Gerichtsverfahren

Tathandlung

1. Falsche Aussage
2. Falscher Befund: Feststellung von nicht vorhandenen Tatsachen
3. Falsche Übersetzung: Dem wiedergegebenen Sinn führt zu falschen Schlussfolgerungen

Falsch = Widerspruch zu objektiven Gegebenheiten bzw. objektiven Geschehen

- Berichtigung ist bis Abschluss der Einvernahme möglich

Zur Sache = Muss sich auf tatsächlichen Gegenstand / abzuklärenden Sachverhalt des Verfahrens beziehen, und darf nicht bloss Rahmenzählung sein

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB